

PROTOKOLL

**DER
GEMEINDERATSSITZUNG**

VOM

25. September 2019, 18.00 Uhr

PROTOKOLL

der Gemeinderatssitzung vom Mittwoch, den 25. September 2019, um 18.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses in Berndorf I.

Anwesend: SPÖ - Bürgermeister Hermann KOZLIK
Vizebürgermeister Kurt ADLER;
die Stadträte Richard SCHRENK, Kurt HOFFER; Erich Christian RUDOLF und Mag. Manuela HENRICH,
die Gemeinderäte, Kurt Wölfl, Markus Wölfl, Nicole Holzinger, Jürgen Schrönkhammer, Martin Weissenböck, Roman Walzl, Günter Bader, Ilse Büchsenmeister 14 (19)

VP - der Stadtrat Franz RUMPLER ab 18.35 Uhr ;
die Gemeinderäte Silvia Hromádka, Michael Steiner, Thomas Büchinger, Joseph Miedl, MBA ab 18.05 Uhr, Gertraud Fürst 6 (7)

FPÖ - der Stadtrat Gerhard ULLRICH
die Gemeinderäte Christa Kratochwil, Gerald Wolf und Thomas Sames 4 (4)

UBV die Gemeinderäte Dipl.-HTL-Ing. Gerald Aster MBA, MSc, Stefan-Georg Scheiblauber, Andreas Kronfellner 3 (3)

Entschuldigt: SPÖ GR Friedrich Vyskocil, GR Mag. Danja Wanner, GR Angelika Wille, GR Resmiye Öztürk, GR DI (FH) Gernot Koisser, MBA

VP GR Joseph Miedl, MBA bis 18.05 Uhr, STR Franz Rumpler bis 18.35 Uhr

Schriftführer: STADir. Franz GRILL
VB Marion REITZL

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 13. Juni 2000, Punkt 3) der Tagesordnung, wird dieses Protokoll als Beschlussprotokoll verfasst.

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung des Gemeinderates um 18.00 Uhr, begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates, stellt die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit fest.

Der Bürgermeister stellt den
A n t r a g,
die Tagesordnungspunkte **35 bis 39** in **NICHT ÖFFENTLICHER** Sitzung zu behandeln.
Abstimmung: EINSTIMMIG

Im Hinblick auf die Tonbandaufnahme des Sitzungsverlaufes wird ersucht, bei Diskussionen nicht durcheinander sowie laut und deutlich zu sprechen.

Die Tagesordnung lautet demnach:

TAGESORDNUNG

Bgm. Hermann Kozlik

- 1) Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 25. September 2019

Gemeinderat Gerald Wolf

- 2) BERICHT des Prüfungsausschusses

STR Mag. Manuela Henrich

- 3) Beschlussfassung über den 3. Nachtragsvoranschlag 2019

Bgm. Hermann Kozlik

- 4) Beschlussfassung über den Nachtrag zur Vereinbarung mit der FB Liegenschaftsverwaltungs- GmbH
- 5) Beschlussfassung über eine Benützungsvereinbarung für öffentliches Gut, Grundstück 679, KG Berndorf I
- 6) Beschlussfassung über den Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflicht für Gemeindeorgane
- 7) Beschlussfassung über die Löschung eines Wiederkaufsrechtes für die Parzelle 21/4, KG Berndorf II
- 8) Beschlussfassung über die Löschung eines Wiederkaufsrechtes sowie die Eintragung eines Vorkaufsrechtes für die Parzelle 137/3, EZ 184, KG Berndorf III
- 9) Beschlussfassung über einen Kaufvertrag für das Grundstück 1091/1, KG Berndorf I, mit der Gemeinnützigen Bau- und Wohnungsgenossenschaft Mödling
- 10) Beschlussfassung über den Verkauf der Parzelle 1114/10, KG Berndorf IV sowie Festsetzung des m2-Preises
- 11) Nachträgliche Beschlussfassung über die weitere Vorgangsweise zur Klage LIVA Immobilien Leasing-GesmbH –Revision

STR Mag. Manuela Henrich

- 12) Beschlussfassung über die Darlehensaufnahme für die Sanierung von Gemeindewohnung (a-c)
- 13) Beschlussfassung über diverse Subventionen
- 14) Beschlussfassung über die Auftragsvergabe für die Überprüfung der Darlehen zur Realisierung von Zinseinsparpotentialen
- 15) Beschlussfassung über die Vereinbarung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Finanzierung Nr. 102396

Vizebürgermeister Kurt Adler

- 16) Beschlussfassung über die Wohnungsrenovierung Hernsteiner Straße 25/7
- 17) Beschlussfassung über die Wohnungsrenovierung Brunntalstraße 11/5
- 18) Beschlussfassung über die Wohnungsrenovierung Hauptstraße 55-57, Tür Nr. 2 und Tür Nr. 6+7
- 19) Beschlussfassung über die Errichtung eines neuen Einfahrtstores inkl. Fundamentriegel zum Fußballplatz des SC-Berndorf auf der Triestingseite

- 20) Beschlussfassung über Bekenntnisse zur Eindämmung des Klimawandels und Förderung zur Setzung entsprechender Maßnahmen

Stadtrat Richard Schrenk

- 21) Beschlussfassung über die Endabrechnung eines Besucher WC-s am Friedhof in Berndorf I
22) Beschlussfassung über die Erteilung von notwendigen Zusatzaufträgen für die Ausarbeitung des wasserrechtlichen Einreichprojektes für den Hochwasserschutz, Bauabschnitt 2
23) Beschlussfassung über die Entfernung des alten Zaunes sowie des vorhandenen Bewuchses im Bereich der Liegenschaft Taxberger entlang der zukünftigen Aufschließungszone in Ödlitz
24) Nachträgliche Beschlussfassung für die Unkrautbekämpfung an Straßenrändern
25) Beschlussfassung über die Risse- und Fugensanierung auf Gemeindestraßen

Stadtrat Kurt Hoffer

- 26) Nachträgliche Beschlussfassung für ein freiwilliges 11. Schuljahr in der Polytechnischen Schule Pottenstein
27) Beschlussfassung über die direkte Abrechnung mit Kinderbetreuungsorganisationen für die Betreuung von Kindern

Stadtrat Erich Christian Rudolf

- 28) Beschlussfassung über die Auftragsvergabe für Drohnenfotografie und Imagefilme - Auftragsvergabe
29) Beschlussfassung über die Beauftragung für die Planung des Motorikparks am Guglzipf

Stadtrat Franz Rumpler

- 30) Beschlussfassung über den Ankauf eines Notstromaggregates
31) Beschlussfassung über die Durchführung des Projektes „Betriebliche Gesundheitsförderung“

Stadtrat Gerhard Ullrich

- 32) Beschlussfassung über den Umbau der vorhandenen Bodenkanäle auf Stechfunktion sowie Lieferung neuer Bodenkanaldeckel mit Dichtung, Austausch der Treibwasserpumpe, Einbau eines Putz- und Revisionsdeckels in die Attraktionenpumpe

33) BERICHTe der Referenten
34) ANFRAGEN

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL:

Vizebürgermeister Kurt Adler

35) Beschlussfassung über die Ausbuchung/Abschreibung offener Mieten bzw. Guthaben

Bgm. Hermann Kozlik

36) Beschlussfassung über die Beauftragung von Dr. Jägerndorfer für die rechtsfreundliche Vertretung in einer Rechtssache beim Landesgericht Wr. Neustadt

37) Beschlussfassung über die Beauftragung von Dr. Jägerndorfer für die rechtsfreundliche Vertretung in einer Rechtssache beim Landesgericht Wr. Neustadt – Ausstellung „Luigi Kasimir“

38) PERSONALANGELEGENHEITEN

39) WOHNUNGSANGELEGENHEITEN

PUNKT 1) Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 25. Juni 2019

Bürgermeister Hermann KOZLIK berichtet, dass das Protokoll der **Gemeinderatssitzung vom 25. Juni 2019** in der Zeit vom 02. Juli 2019 bis einschließlich 16. Juli 2019 während der Amtsstunden im Stadtkamt der Stadtgemeinde Berndorf zur Einsichtnahme für die Mandatäre auflegen und auch den Fraktionen in Kopie zugegangen ist.

Der Bürgermeister Hermann KOZLIK stellt den

A n t r a g ,

das Protokoll zu genehmigen.

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

PUNKT 2) BERICHT des Prüfungsausschusses

Der Obmann des Prüfungsausschusses Herr Gerald WOLF bringt das Protokoll der Prüfungsausschusssitzung vom 16. September 2019 zur Kenntnis. Der Bürgermeister verliest seine Stellungnahme.

Der Prüfbericht und die Stellungnahme des Bürgermeisters und des Kassenverwalters werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen. Der Prüfbericht und die Stellungnahme werden dem Protokoll in Kopie angeschlossen.

**PRÜFUNGSAUSSCHUSS-
SITZUNG vom 16.09.2019**

STADTGEMEINDE BERNDORF
PRÜFUNGSAUSSCHUSS

Berndorf, 17.09.2019

An den
Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf
z.Hd. Herrn Bürgermeister

Im Hause

Betr.: Bericht der Prüfungsausschusssitzung v. 16.09.2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

In der Beilage überreiche ich Ihnen das Protokoll der PRÜAUS-Sitzungen v. 16.09.2019.

Mit freundlichen Grüßen

GR Wolf Gerald
Vorsitzende

P R O T O K O L L
Prüfungsausschusssitzung
vom Montag, den 16. September 2019 um 17.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtgemeinde Berndorf

Anwesend:	GR WOLF Gerald	FPÖ
	GR WÖLFL Kurt	SPÖ
	GR WEISSENBÄCK Martin	SPÖ
	GR BÜCHSENMEISTER Ilse	SPÖ
	GR WÖLFL Markus	SPÖ
	GR STEINER Michael	VP

Entschuldigt: GR SCHRÖNKHAMMER Jürgen SPÖ

Nicht entschuldigt:

Schrifführung: VB TURZA Sabine

Weiters Anwesend: KaDir KOISSER Barbara

Tagesordnung Punkt 1 – Begrüßung durch den Vorsitzenden
Punkt 2 – 3. NVA 2019
Punkt 3 – Kleingartenverein Kremesberg - Abgabenregelung

Die Sitzung ist angesagt.

Punkt 1 – der Tagesordnung – Begrüßung durch den Vorsitzenden.

Der Vorsitzende eröffnet um 17. 00 Uhr die Sitzung des Ausschusses, begrüßt die Mitglieder und stellt die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit fest.

Punkt 2 – der Tagesordnung – 3. NVA 2019

Wir bedanken uns bei Frau KaDir Koisser für den 3. NVA 2019 mit Erläuterungen. Gewählte Gemeindeorgane – betreffend der Klage von € 5.000,-- Frau KaDir erläutert warum dies auf diese Kostenstelle gesetzt wurde. Frau KaDir Koisser hat keinen Einblick in den Akt, daher wurde diese Kostenstelle gewählt.

Das gleiche gilt auch für die Klage bei der Sonderausstellung.

Gesunde Gemeinde – Erhöhung um € 13.500,-- Frau KaDir Koisser erklärt, dass die Mitarbeiter gefragt werden, ob die Arbeitsbedingungen in Ordnung sind. Diese Erhöhung dient dazu etwaige Anschaffungen zu tätigen, falls etwas verändert werden sollte.

Berufsschule-Wien: Diese Kosten wurden den Eltern wieder vorgeschrieben und diese haben auch einbezahlt.

Veranstaltungen Lesungen, Vorträge Erhöhung € 3.500,-- Hier gibt es Förderungen für die Projekte nachweislich ihrer Durchführung.

Gestaltung und Beklebung von leerstehenden Auslagen Erhöhung € 2.000,-- dies ist eine Idee von Herrn STR Rudolf, dass die Auslagen netter aussehen.

Aufstockung laut Bedarf bei Bedarf Einrichtungen u. Maßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung – Es wurden noch 2 Verkehrsspiegeln benötigt.

Punkt 3 - der Tagesordnung – Kleingartenverein Kremesberg – Abgabenregelung
Es wurden seit August die Kanalgebühren vorgeschrieben, da von seitens der Pächter teilweise Aufregung herrschte, ließ sich der PrüAus die gesamten Unterlagen zukommen lassen. Nach Durchsicht des Abgabenbescheides wurde dieser für korrekt befunden. Auf Grund der doch geringen Summe für den gesamten Verein immerhin 59 Hütten und 1 Vereinshaus stellt der PrüAus hiermit fest, dass die Aufregung eher einem Sturm im Wasserglas gleicht. Es wird aber bekritelt, dass es noch fehlende Unterlagen von seitens der Pächter gibt. Wir gehen davon aus, dass sich das Bauamt darum kümmert.

Die Sitzung endet um 17.35 Uhr.

Der Obmann
GR Gerald Wolf e.h.

Die Mitglieder
GR Kurt Wölfl e.h.
GR Martin Weissenbäck e.h.
GR Ilse Büchsenmeister e.h.
GR Markus Wölfl e.h.
GR Michael Steiner e.h.

Die Schriftführerin:
VB Sabine Turza e.h.



STADTGEMEINDE BERNDORF

A-2560 Berndorf I, Kislingerplatz 2-4
Bezirk Baden, Niederösterreich
Tel.: 02672/82253-0, Fax: 02672/85637, e-mail: post@berndorf.gv.at
Internet: www.berndorf.gv.at, DVR: 0067784

Berndorf, am 25.09.2019

Kammeramt /KADir. Ko

An den
Gemeinderat der
Stadtgemeinde Berndorf

Im Hause

Betreff: **Stellungnahme des Kassenverwalters zum Protokoll des
Prüfungsausschusses vom 16.09.2019**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als Kassenverwalter nehme ich das Protokoll der Prüfungsausschusssitzung vom 16.09.2019 zur Kenntnis.

Mit freundliche Grüßen

KADir. Koisser Barbara e.h.
Kassenverwalter

S T A D T G E M E I N D E B E R N D O R F



A-2560 Berndorf I, Kislingerplatz 2-4
Bezirk Baden, Niederösterreich
Telefon: 02672/82253-0 Telefax: 02672/85637
Internet: www.berndorf.gv.at

Berndorf, am 24. September 2019

An den
Gemeinderat der
Stadtgemeinde Berndorf

im Hause

Betr.: **Stellungnahme des Bürgermeisters zum Protokoll der Prüfungsausschusssitzung vom 16.09.2019**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich habe das Protokoll des Prüfungsausschusses zur Kenntnis genommen und nehme wie folgt Stellung:

In der Sitzung des Prüfungsausschusses am 16.09.2019 wurden keine Mängel festgestellt.

Ich danke dem Prüfungsausschuss sowie den Bediensteten für die korrekte Arbeit.

Der Bürgermeister:

Hermann Kozlik e.h.

GR Joseph Miedl kommt um 18.05 Uhr zur Sitzung

REFERATBOGEN

Zahl: 902193/2019/KADir. Ko

Betreff: **3. NACHTRAGSVORANSCHLAG 2019**

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

ÜBERSICHT ZUM 3. NACHTRAGSVORANSCHLAG 2019

	VA	NAVA	GESAMT	
ORDENTLICHER HAUSHALT - Einnahmen/Ausgaben:	18.414.000	69.500	18.483.500	
AUSSERORDENTL. HAUSHALT - Einnahmen/Ausgaben:	9.020.400	1.259.300	10.279.700	
Maastrichtergebnis:	-4.494.700			
Freie Finanzspitze:				auslaufende/ neue ab 2020 Annuitäten DarlehensArt. 1 im Zeitraum 2018-2020
	1.033.400,00	734.300,00	35.900,00	211.200,00
			263.200,00	223.600,00

Rücklagen:			Anfangsstand 2019	Zuführungen	Entnahmen	Endstand 2019
12/990000004	allgem. Rücklage	Sparkasse Pottenstein IBAN: AT842024500004037644	1.060.370,80	135.400,00	200,00	1.195.570,80
12/990000005	Wohnhausrücklage	Volksbank Wien AG IBAN: AT634300030009731005	344.108,19	96.400,00	21.300,00	419.208,19
12/990000007	Rücklage Wirtschaftshof und Abfallbeseitigung Neu	Sparkasse Pottenstein IBAN: AT672024500000346809	252.134,30	95.400,00	0,00	347.534,30
12/990000008	Rücklage Hochwasserschutz	Sparkasse Pottenstein IBAN: AT902024500000346783	730.318,57	0,00	32.600,00	697.718,57
			2.386.931,86	327.200,00	54.100,00	2.660.031,86

Schulden:	Anfangsstand 2019	Zuzahlungen	Tilgungen	Zinsen	Zuschüsse	Endstand 2019
Darl. Art. 1	2.787.686,41	3.500.000,00	396.300,00	17.900,00	1.600,00	5.891.386,41
Darl. Art. 2	2.926.323,19	427.600,00	362.700,00	20.300,00	159.400,00	2.991.223,19
	5.714.009,60	3.927.600,00	759.000,00	38.200,00	161.000,00	8.882.609,60

Personalaufwand:		% der Ordentlichen Einnahmen inkl. Überschuss Vorjahr			% der Ordentlichen Einnahmen ohne Überschuss Vorjahr
		18.483.500,00	Ordentliche Einnahmen	18.483.500,00	17.147.900,00
			davon Überschuss des Vorjahres	1.335.600,00	
Personalaufwand aktive Bedienstete:	4.035.500,00	21,83			23,53
Abfertigungen und Dienstjubiläen	108.400,00				
Personalaufwand Schauspieler Festspiele	151.000,00	0,82			0,88
Pensionen u. Ruhebezüge:	235.900,00	1,28			1,38
	4.530.800,00	23,93			25,79

Der Entwurf des 3. Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2019 wurde nach den Richtlinien der VRV erstellt und in der Zeit vom

10. bis 24. September 2019

zur Einsichtnahme durch die Gemeindeglieder im Kammeramt aufgelegt und an den Amtstafeln der Stadtgemeinde Berndorf sowie auf der Web-Site der Stadtgemeinde Berndorf kundgemacht. Es wurden keine Erinnerungen eingebracht.

Berndorf, am 25. September 2019

KADir. Barbara Koisser e.h.,
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 25. September 2019

Beschluss des Gemeinderates vom 25. September 2019

Zu Punkt 3.) der Tagesordnung:

STADTRAT Mag. Manuela HENRICH stellt den Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung den vorliegenden Entwurf zum 3. Nachtragsvoranschlag 2019 samt Haushaltsbeschluss und Dienstpostenplan mit Mehreinnahmen und Mehrausgaben für den ordentlichen Haushalt von 69.500,-- Euro und Mehreinnahmen und Mehrausgaben für den außerordentlichen Haushalt von 1.259.300,-- Euro als 3. Nachtragsvoranschlag 2019.“

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:
Hermann Kozlik e.h.

ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 2019/STADir. Grill/Rei.

Betreff: **Beschlussfassung über den Nachtrag zur Vereinbarung mit der FB
Liegenschaftsverwaltungs- GmbH**

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

2013 wurde mit der FB Liegenschaftsverwertungs-GmbH vereinbart, dass die Aufschließungsstraße „Augraben“ von der Firma hergestellt und bis spätestens Ende 2019 asphaltiert werden muss. Da geplant ist in diesem Bereich den neuen Wirtschaftshof und das Altstoffsammelzentrum zu errichten, soll die Asphaltierung bis zur Fertigstellung der Anlage ausgesetzt bzw. jedoch bis spätestens 2022 fertiggestellt werden.

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 09. September 2019

STADir. Franz Grill e.h.
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 25. September 2019

Beschluss des Gemeinderates vom **25. September 2019**

Zu Punkt **4)** der Tagesordnung:

Bürgermeister KOZLIK stellt den A n t r a g :

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung die Vereinbarung mit der FB Liegenschaftsverwaltungs- GmbH 2013 dahingehend abzuändern, dass die Asphaltierung bis zur Fertigstellung des geplanten Bauvorhabens der Stadtgemeinde Berndorf im Aufräumen ausgesetzt werden soll. Die Arbeiten sollen jedoch bis spätestens 2022 durchgeführt werden.

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:



Hermann Kozlik

ERLEDIGUNGSVERMERK

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 2019/STADir. Grill/Rei.

Betreff: **Beschlussfassung über eine Benützungsvereinbarung für
öffentliches Gut, Grundstück 679, KG Berndorf I**

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Herr Oliver Stangl, Betreiber des Kaffeehauses, in der Alexanderstraße ersucht um Bewilligung für die Errichtung von Einbauten zur Abstützung der Pergola. Diese dient dazu, die angemietete Fläche des öffentlichen Gutes zu beschatten.

Der jährliche Verwaltungsbeitrag beträgt € 100,00 zuzüglich der Gebrauchsabgabe für die genutzte Fläche. Die Haftung liegt beim Bestandsnehmer. Bei Entfernung der Pergola sind die Einbauten vom Bestandsnehmer zu entfernen.

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 09. September 2019

STADir. Franz Grill e.h.
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 25. September 2019

Beschluss des Gemeinderates vom **25. September 2019**

Zu Punkt **5)** der Tagesordnung:

Bürgermeister KOZLIK stellt den A n t r a g :

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung die Benützungsvereinbarung mit Herrn Oliver Stangl für die Errichtung von Einbauten für die Montage einer Pergola vor dem Kaffeehaus in der Alexanderstraße. Der Verwaltungsbeitrag beträgt € 100,00 inkl. MwSt. pro Jahr.

Die Benützungsvereinbarung wurde von Dr. Jägerndorfer erstellt.

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:



Hermann Kozlik

ERLEDIGUNGSVERMERK

Berndorf, den

.....

REFERATBOGEN

Zahl: 2019/STADir. Grill/Rei.

Betreff: **Beschlussfassung über den Abschluss einer
Vermögensschadenhaftpflicht für Gemeindeorgane**

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Aufgrund einer Ausschreibung des NÖ Gemeindebundes wurden die Gemeinden informiert, dass bei der Amtshaftpflichtversicherung Vermögensschäden, die der Gemeinde entstehen (durch Mitglieder des Gemeinderates etc.), damit abgedeckt werden. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass nach § 10, Abs. 1 NÖ Amtshaftungsausgleichsfondsgesetz Gemeinden dazu verpflichtet sind, Amtshaftungsverfahren zu melden. Der NÖ Amtshaftungsausgleichsfonds deckt zwar die entstandenen Schäden, übernimmt jedoch keine Kosten, die der Gemeinde durch die Abwehr eines Amtshaftungsanspruches entstehen. Von der Firma Uniqa wurde der Stadtgemeinde Berndorf in Ergänzung der bestehenden Versicherung die Vermögensschadenhaftpflicht für Gemeindeorgane angeboten. Die Pauschalversicherungssumme beträgt € 500.000,00 die Prämie € 6.551,00 inkl. MwSt. pro Jahr zusätzlich zu bestehenden Gemeindehaftpflicht.

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 09. September 2019

STADir. Franz Grill e.h.
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 25. September 2019

Beschluss des Gemeinderates vom **25. September 2019**

Zu Punkt **6.)** der Tagesordnung:

Bürgermeister KOZLIK stellt den A n t r a g :

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung den Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflicht für Gemeindeorgane zusätzlich zur bestehenden Gemeindehaftpflicht bei der Firma Uniqa. Prämie pro Jahr € 6.551,00 inkl. MwSt., bei einer Pauschalversicherungssumme von € 500.000,00.

Abstimmung: **21 Mandatare stimmen für den Antrag**

5 Enthaltungen: **UBV (3)**

GR Kratochwil - FPÖ

STR Mag. Henrich -SPÖ

Der Bürgermeister:



Hermann Kozlik

ERLEDIGUNGSVERMERK

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 2019/STADir. Grill/Rei.

Betreff: **Beschlussfassung über die Löschung eines Wiederkaufsrechtes für die Parzelle 21/4, KG Berndorf II**

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Von Mag. Hanke wurde eine Löschungserklärung für das Grundstück 21/4, EZ 1483 in der KG Berndorf II, Schlossergasse 10, vorgelegt.

Er ersucht das Wiederkaufsrecht für die Stadtgemeinde Berndorf zugunsten von Herrn Günter Pretl zu löschen.

Der Löschung kann zugestimmt werden, da alle Auflagen erfüllt wurden.

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 09. September 2019

STADir. Franz Grill e.h.
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 25. September 2019

Beschluss des Gemeinderates vom **25. September 2019**

Zu Punkt **7)** der Tagesordnung:

Bürgermeister KOZLIK stellt den A n t r a g :

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung die Löschung des Wiederkaufsrechtes für die EZ 1483, Grundstück 21/4, KG Berndorf II, zugunsten von Herrn Günter Pretl, wohnhaft in 2560 Berndorf II, Schlossergasse 10.

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:



Hermann Kozlik

ERLEDIGUNGSVERMERK

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 8/840-5/2019/STADir. Grill/Rei.

Betreff: **Beschlussfassung über die Löschung eines Wiederkaufsrechtes für das Grundstück 137/3. EZ 184, KG Berndorf III sowie über die Beschlussfassung für die Eintragung eines Vorkaufsrechtes auf diesem Grundstück**

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Auf dem Grundstück 137/3 in der KG Berndorf III, wurde ein Vorkaufsrecht für die Stadtgemeinde Berndorf eingetragen. Da Herr Pawlik und Frau Kalcik das Grundstück verkauft, ist das Wiederkaufsrecht zu ihren Lasten zu löschen und neuerlich ein Vorkaufsrecht zu Lasten der Käufer Claudia und Oliver Reuther einzutragen.

Die Urkunde wurde von RA Dr. Lechner erstellt.

Der Gemeinderat hätte einen nachträglichen Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 09. September 2019

STADir. Franz Grill e.h.
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 25. September 2019

Beschluss des Gemeinderates vom 25. September 2019

Zu Punkt 8.) der Tagesordnung:

Bürgermeister Hermann KOZLIK stellt den A n t r a g :

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde beschließt in seiner heutigen Sitzung die Löschung des Wiederkaufsrechtes auf dem Grundstück 137/3, KG Berndorf III, zugunsten von Herrn Pawlik und Frau Kalcik sowie die Eintragung des Vorkaufsrechtes auf dieser Parzelle für die Gemeinde Berndorf zu Lasten der Käufer Claudia und Oliver Reuther.

Die Löschungserklärung wurde von RA Dr. Lechner erstellt.

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:



Hermann Kozlik

ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 8/840-3/2019/STADir. Grill/Rei.

Betreff: Beschlussfassung über einen Kaufvertrag für das Grundstück 1091/1, KG Berndorf I, mit der Gemeinnützigen Bau- und Wohnungsgenossenschaft Mödling

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Von der Gemeinnützigen Bau- und Wohnungsgenossenschaft Mödling GmbH wurde mit Schreiben vom 24.06.2019 angeboten, das Grundstück 1091/1 (alte Kläranlage) in St. Veit zu einem m²-Preis von € 140,00 anzukaufen. Weiters wurde von der Firma zugesagt, dass alle am Grundstück verbliebenen Einbauten der alten Kläranlage auf ihre Kosten entsorgt werden. In Anbetracht der Fläche von 7581 m² ergibt das einen Kaufpreis in der Höhe von € 1.061.340,00.

Die Immobilienertragssteuer beträgt 15% des Kaufpreises, das sind € 159.201,00.

Vom Gebietsbauamt Wr. Neustadt wurde ein Gutachten für den ortsüblichen Kaufpreis erstellt, dadurch bedarf es gemäß § 90 Abs. 4, Z1, NÖ GDO 1973 keiner Genehmigung durch die NÖ Landesregierung. Das Gutachten liegt dem Referatsbogen bei und kann jederzeit eingesehen werden.

Der Kaufvertrag wurde von der Rechtsanwaltskanzlei bpv Hügel aus Mödling erstellt.

Der Gemeinderat hätte einen Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 18. September 2019

STADir. Franz Grill e.h.
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 25. September 2019

Beschluss des Gemeinderates vom 25. September 2019

Zu Punkt 9.) der Tagesordnung:

Bürgermeister Hermann KOZLIK stellt den A n t r a g :

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde beschließt in seiner heutigen Sitzung den Verkauf der Liegenschaft EZ 1190, Grundstücksnummer 1091/1 in der KG Berndorf II im Ausmaß von 7.581 m² zu einem Kaufpreis von € 1.061.340,00 an die Gemeinnützige Bau- und Wohnungsgenossenschaft für Mödling reg. GmbH. Laut Kaufvertrag durch die Kanzlei bpv Hügel wird eine Immobilienertragsabgabe in der Höhe von € 159.201,00 zur Zahlung fällig.

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:



Hermann Kozlik

ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 8/840-5/2019/STADir. Grill/Rei.

Betreff: **Beschlussfassung über den Verkauf der Parzelle 1114/10, KG Berndorf IV sowie Festsetzung des m2-Preises**

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Frau Sigrid Groß möchte das Grundstück 114/10 in der KG Berndorf IV von der Stadtgemeinde Berndorf erwerben, um für ihr dahinterliegendes Grundstück einen Zugang zum öffentlichen Gut zu erlangen. Die Parzelle der Gemeinde hat ein Ausmaß von 232 m². Frau Groß bietet einen m²-Preis von € 100,00.

Von Dr. Jägerndorfer wurde ein Kaufvertrag vorgelegt. Der Kaufpreis beträgt € 23.200,00. Die Immobilienertragsabgabe wurde mit € 974,40 berechnet.

Bei Zustimmung durch den Gemeinderat zum angebotenen Kaufpreis kann gleichzeitig der Kaufvertrag beschlossen werden.

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 18. September 2019

STADir. Franz Grill e.h..
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 25. September 2019

Beschluss des Gemeinderates vom 25. September 2019

Zu Punkt 10.) der Tagesordnung:

Bürgermeister Hermann KOZLIK stellt den A n t r a g :

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde beschließt in seiner heutigen Sitzung den Verkauf der Parzelle 114/10 in der KG Berndorf IV im Ausmaß von 232 m² zum 2-Preis von € 100,00 an Frau Sigrid Groß.

Der beiliegende Kaufvertrag wurde von Dr. Jägerndorfer erstellt und liegt dem Referatsbogen bei.

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:



Hermann Kozlik

ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 8/840-5/2019/STADir. Grill/Rei.

Betreff: Nachträgliche Beschlussfassung über die weitere Vorgangsweise zur Klage LIVA Immobilien Leasing GmbH - Revision

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Der Senat des Oberlandesgerichtes Wien hat der Berufung der Stadtgemeinde Berndorf gegen die Mindestverzinsklausel der Leasinggeberin nicht stattgegeben, jedoch das Rechtsmittel der ordentlichen Revision gestattet.

Mag. Paul, der die Stadtgemeinde Berndorf in diesem Rechtsstreit vertritt, ist der Meinung, dass im Falle der Einbringung der ordentlichen Revision der Klage der Stadtgemeinde Berndorf Recht gegeben wird. Er führt an, dass der OGH das zu bekämpfende Berufungsurteil zu unseren Gunsten berichtigen wird, da er in seiner Entscheidung selbst eingesteht, dass er von der einschlägigen Judikatur abwich und die Senate des OLG Wien in der Rechtsprechung uneinheitlich sind.

Von der Kommunalberatungs- GmbH, Herr Swanzar, wurde der Stadtgemeinde mitgeteilt, dass die Firma die gesamten Kosten (Gerichtsgebühren und Rechtsanwalt) in der voraussichtlichen Höhe von € 6.612,80 für die Revision beim OGH übernimmt.

Aufgrund dessen wurde ein Stadtratsrundbeschluss eingeholt, dieser lautete EINSTIMMIG, dass die ordentliche Revision eingebracht werden soll, wenn die Kosten von der Kommunalberatungs- GmbH übernommen werden.

Um keine Fristen zu versäumen, wurde Mag. Franz Paul am 04.09.2019 beauftragt.

Der Gemeinderat hätte einen nachträglichen Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 10. September 2019

STADir. Franz Grill e.h.
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 25. September 2019

Beschluss des Gemeinderates vom 25. September 2019

Zu Punkt 11.) der Tagesordnung:

Bürgermeister Hermann KOZLIK stellt den A n t r a g :

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde beschließt in seiner heutigen Sitzung nachträglich die Einbringung der ordentlichen Revision gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes Wien bezüglich der Mindestverzinsungsklausel im Leasing Vertrag der LIVA Immobilien Leasing GmbH. Der Senat des Oberlandesgerichtes Wien hat der Berufung der Stadtgemeinde Berndorf gegen die Mindestverzinsungsklausel der Leasinggeberin nicht stattgegeben, jedoch das Rechtsmittel der ordentlichen Revision gestattet.

Von der Kommunalberatungs- GmbH, Herr Swanzar, wurde der Stadtgemeinde mitgeteilt, dass die Firma die gesamten Kosten (Gerichtsgebühren und Rechtsanwalt) in der voraussichtlichen Höhe von € 6.612,80 für die Revision beim OGH übernimmt.

Um keine Fristen zu versäumen, wurde Mag. Franz Paul am 04.09.2019 aufgrund des Stadtratsrundbeschlusses beauftragt.

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:



Hermann Kozlik

ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 85311/2019/Ko

Betreff: Darlehensaufnahme für die Sanierung der Gemeindewohnung Hernsteinerstraße 25/7

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Im Voranschlag des Jahres 2019 ist für die Sanierung der Gemeindewohnung
Hernsteinerstraße 25/7 eine Darlehensaufnahme in Höhe von

€ 35.000,-

vorgesehen.

Die Ausschreibung erfolgte unter den folgenden Vorgaben:

Darlehenslaufzeit: 20 Jahre

Zinsverrechnung: halbjährlich dekursiv; kal/360

Rückzahlung: halbjährliche Pauschalrate jeweils 1. April und 1. Oktober
beginnend voraussichtlich mit 01.04.2021

Verzinsung: **VARIANTE 1**

a) 10 Jahre fix ab Tilgungsbeginn

anschließend Neuverhandlung %

b) 20 Jahre fix ab Tilgungsbeginn %

VARIANTE 2

variabel auf Basis 6-Monats-Euribor

mit einem Aufschlag von %

Zuzählung: entsprechend dem Baufortschritt auf Antrag der Stadtgemeinde Berndorf

Sonstiges: spesenfreie Sondertilgungen sind jederzeit möglich

Die Ausschreibung erfolgte an:

-
- am 09.09.2019
-
- 05.09.2019 wird kein
- wird kein
- am 09.09.2019
- 09.09.2019 wird kein
- Post/Einschreiben am 09.09.2019
- eingelangt
- am 28.08.2019
-

Ein Angebot wurde abgegeben am:

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG
kein Angebot eingelangt

HYPO-BANK Burgenland AG per Post eingelangt

HYPO NOE Landesbank für NÖ und Wien AG
persönlich am 09.09.2019

UniCredit Bank Austria AG laut Schreiben vom

Angebot gelegt (eingelangt am 09.09.2019)
BAWAG P.S.K. AG laut e-Mail vom 09.09.2019

Angebot gelegt
Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG per Post

Kommunalkredit Austria AG laut e-Mail vom

Angebot gelegt
VOLKSBANK Wien AG per

Bausparkasse Wüstenrot AG kein Angebot

Sparkasse Pottenstein NÖ per Post eingelangt

Raiffeisenbank Oberes Triestingtal eGenmbH
per Post eingelangt am 29.08.2019

Auf Basis der vorliegenden Angebote wurde die **HYPO NOE Landesbank für NÖ und Wien AG**
mit folgenden Konditionen als **Bestbieter** ermittelt:

variable Verzinsung gebunden an den 6-Monats-Euribor gem. Reutersseite „EURIBOR“ mit
einem **Aufschlag von 0,59%-Punkten; wenn der Indikator negativ ist, gilt als Mindestzinssatz
der Aufschlag von 0,59%;**

Berndorf, am 02.10.2019

KADir. Barbara Koisser e.h.
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 25.09.2019

Beschluss des Gemeinderates vom 25.09.2019

Zu Punkt 12a.) der Tagesordnung:

STR Mag. Manuela HENRICH den Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung die Aufnahme eines Darlehens für die Sanierung der Gemeindewohnung Hernsteinerstraße 25/7 im Ausmaß von **€ 35.000.-**, mit einer Laufzeit von **20Jahren**, mit Bindung an den **6-Monats-Euribor** und einem Aufschlag von **+0,59%punkten p.a.** bei der **HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG**.

Der Darlehensvertrag liegt bei, wurde verlesen und bildet einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses.“

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:
Hermann Kozlik e.h.

ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

K R E D I T V E R T R A G

abgeschlossen zwischen

HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG

Hypogasse 1, 3100 St. Pölten
FN 99073x LG St. Pölten; DVR 0042862
„HYPO NOE“ genannt

und

Stadtgemeinde Berndorf
Kislingerplatz 1-4
2560 Berndorf
„Kreditnehmer“ genannt

Kreditnehmer und HYPO NOE jeder für sich „Partei“ und zusammen „Parteien“

ÜBERSICHT ÜBER DIE ECKPUNKTE DES KREDITVERTRAGES

Kreditbetrag:	EUR 35.000,- (Euro fünfunddreißigtausend)
Zinssatz:	6-Monats-EURIBOR zuzüglich Aufschlags von 0,59 %-Punkten p.a.
Bereitstellungsprovision:	0 % p.a. dec.
Bearbeitungsentgelt:	EUR 0,- (Euro null)
Berechnung der Zinsen:	kal/360 kalenderhalbjährlich dekursiv
Rückzahlung:	kalenderhalbjährlich in 30 Annuitäten
Sicherstellung:	Blanko.

Die Übersicht ist rechtlich unverbindlich. Rechtlich verbindlich, insbesondere im Falle von Widersprüchen ist ausschließlich der nachfolgende Inhalt des Kreditvertrages.

A. KREDITBETRAG UND KUNDEN DES KREDITES

1. KREDITEINRÄUMUNG UND KREDITBETRAG

- 1.1 HYPO NOE gewährt dem Kreditnehmer mit diesem Kreditvertrag („Kreditvertrag“) zu den nachfolgenden Bedingungen einen einmal ausnützenden Kredit („Kredit“) in der Höhe von maximal EUR 35.000,- (Euro fünfunddreißigtausend) auf dem Konto 466-319902, lautend auf den Kreditnehmer.

2. VERWENDUNGSZWECK

- 2.1 Der Kreditnehmer verpflichtet sich, den Kreditbetrag gemäß den Bedingungen und Bestimmungen dieses Kreditvertrags im erforderlichen Ausmaß ausschließlich für Sanierung Wohnung Hernsteinerstraße 25/7 zu verwenden.

3. ABRUFUNG UND AUSZAHLUNG DES KREDITES

- 3.1 Die Auszahlung bzw. Teilzahlung des Kredites erfolgt auf einmal oder in maximal fünf Teilbeträgen auf das in der Auszahlungsanforderung bekanntzugebende Konto.

4. BEARBEITUNGSENTGELT

- 4.1 Der Kreditnehmer ist verpflichtet, der HYPO NOE binnen fünf Banktagen ab Abschluss dieses Kreditvertrages, spätestens jedoch unmittelbar mit Auszahlung des Kredites oder eines Teils davon, ein pauschales Bearbeitungsentgelt in der Höhe von EUR 0,- zu bezahlen. HYPO NOE ist berechtigt, das Bearbeitungsentgelt dem Kreditkonto anzulasten.
- 4.2 Das Bearbeitungsentgelt ist auch dann zu bezahlen, wenn es, aus welchem Grund immer, nicht zur Auszahlung des Kredites oder eines Teils davon kommt und die HYPO NOE daran kein Verschulden trifft.

5. BEREITSTELLUNGSPROVISION

- 5.1 Der Kreditnehmer ist verpflichtet, für einen nicht abgerufenen Teil des Kredites ab Abschluss dieses Kreditvertrages bis einschließlich zu dem Tag, an dem der Kredit (samt Zinsen und Nebengebühren) vollständig an die HYPO NOE zurückgezahlt ist, eine Bereitstellungsprovision in der Höhe von 0% pro Jahr des nicht abgerufenen Teils des Kredites an die HYPO NOE zu bezahlen.
- 5.2 Die Bereitstellungsprovision wird nach tatsächlich verstrichenen Tagen auf der Basis eines mit 360 Tagen angenommenen Jahres (kalendermäßig/360) verrechnet. Die Bereitstellungsprovision ist im Nachhinein zum jeweiligen Zinsfälligkeitstag zur Zahlung fällig.

6. HÖHE DER KREDITZINSEN

- 6.1 Der Kreditnehmer ist verpflichtet, für den ausstehenden Kreditbetrag Zinsen („Kreditzinsen“) in der Höhe der Summe aus dem Basiszinssatz und dem Aufschlag (zusammen „Kreditzinssatz“) zu bezahlen.
- 6.2 Der Basiszinssatz („Basiszinssatz“) hat den Wert der „Euro Interbank Offered Rate“ (EURIBOR) für Geldaufnahmen in Euro mit einer Zinsbindungsdauer von sechs Monaten.
- 6.3 Der Aufschlag („Aufschlag“) beträgt 0,59 %-Punkte p.a..
- 6.4 Der Kreditzinssatz beträgt mindestens 0,59 % p.a.
- 6.5 Der Wert des Basiszinssatzes wird von HYPO NOE erstmals am zweiten Bankarbeitstag vor dem Kalendertag der Auszahlung des (ersten) Kredit(teil)betrages und danach jeweils am zweiten Bankarbeitstag vor dem Zinsfälligkeitstag ermittelt. Der so ermittelte Wert ist für die unmittelbar nachfolgende Zinsperiode wirksam.

- 6.6 Als EURIBOR wird jeweils der auf der Reuters-Seite EURIBOR01 gegen 11.00 Uhr Wiener Zeit veröffentlichte Durchschnittzinssatz für die maßgebliche Zinsbindungsdauer des EURIBOR herangezogen. Sollte die Reuters-Seite EURIBOR01 nicht zur Verfügung stehen, wird eine andere öffentlich zugängliche Quelle herangezogen, die der Reuters-Seite EURIBOR01 entspricht. Sollte die Quotierung des EURIBOR überhaupt entfallen, wird der EURIBOR durch das arithmetische Mittel jener Zinssätze ersetzt, die drei Referenzbanken (wobei zwei Referenzbanken von HYPO NOE und eine Referenzbank vom Kreditnehmer namhaft zu machen sind) für Ausleihungen der gewünschten Laufzeit in Euro quotieren. Im Fall, dass der Basiszinssatz für eine auf der Reuters-Seite EURIBOR01 nicht veröffentlichte Zinsbindungsdauer zu ermitteln ist, wird HYPO NOE den EURIBOR aus den auf der genannten Seite veröffentlichten Prozentsätzen durch lineare Interpolation auf der Basis kalendermäßig/360 ermitteln.
- 6.7 „Zinsenperiode“ ist der Zeitraum vom Tag der (ersten) Auszahlung des Kredites (inklusive) bis zum ersten Zinsfälligkeitstag (inklusive) und danach von jedem Zinsfälligkeitstag (exklusive) bis zum nächsten Zinsfälligkeitstag (inklusive). HYPO NOE hat das Recht, die Zinsenperiode an die Rückzahlungsmodalitäten anzupassen.
- 6.8 Die Kreditzinsen werden für jede Zinsenperiode $\text{kal}/360$ dekursiv berechnet.
7. **FÄLLIGKEIT DER KREDITZINSEN**
- 7.1 Die Kreditzinsen sind im Nachhinein am 01.04. und am 01.10., erstmals am 01.10.2019, zur Zahlung fällig („Zinsfälligkeitstag“).

B. LAUFZEIT DES KREDITES

8. **ORDENTLICHE RÜCKZAHLUNG DES KREDITES**
- 8.1 Der Kreditnehmer ist verpflichtet, den Kredit jeweils am 01.04. und am 01.10. in 30 kalenderhalbjährlichen Annuitäten, erstmals am 01.04.2021, zurückzuzahlen.
9. **VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG DES KREDITES**
- 9.1 Der Kreditnehmer ist berechtigt, den Kredit ganz oder in Teilen von zumindest EUR 5.000,- zu den jeweiligen Zinsfälligkeitstagen nach vorheriger Ankündigung (Rückzahlungsmitteilung), die der HYPO NOE zumindest vier Wochen vor dem maßgeblichen Zinsfälligkeitstag zugegangen ist, zurückzuzahlen. Die Rückzahlungsmitteilung hat den Rückzahlungsbetrag und den maßgeblichen Zinsfälligkeitstag als Rückzahlungstag zu enthalten. Eine neuerliche Inanspruchnahme des Kredites für den vorzeitig zurückgezählten Betrag ist nicht möglich. Mit Zugang der Rückzahlungsmitteilung bei HYPO NOE ist der Kreditnehmer an diese gebunden und zur Rückzahlung gemäß Rückzahlungsmitteilung verpflichtet.
- 9.2 Im Fall einer teilweisen vorzeitigen Rückzahlung bleibt die Laufzeit des Kredites unverändert.
10. **FÄLLIGSTELLUNG DES KREDITES**
- 10.1 HYPO NOE ist berechtigt, den Kredit mit sofortiger Wirkung fällig zu stellen, wenn der Kreditnehmer (i) eine Verpflichtung aus einem Vertrag mit HYPO NOE nicht erfüllt oder (ii) eine Verpflichtung aus einem Vertrag mit einem anderen Kredit- oder Finanzinstitut nicht erfüllt und ein solcher Vertrag vorzeitig aufgekündigt wird, und, solange der Fälligstellungsgrund andauert, die Kreditzinsen um 1,5 % p.a. zu erhöhen. HYPO NOE wird dem Kreditnehmer in diesem Fall eine Frist von zwei Wochen gewähren, um den Fälligstellungsgrund zu beseitigen. Ausgenommen von der Nachfristsetzung sind Fälle, in denen Gefahr im Verzug ist, sodass HYPO NOE durch das Zuwarten Schaden entstehen könnte. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit einer Fälligstellung gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte.

- 10.2 Im Fall der Fälligkeit ist der Kreditnehmer verpflichtet, HYPO NOE den aushaftenden Kreditbetrag, die aufgelaufenen Zinsen, den Rückzahlungsabgeltungsbetrag und alle Kosten, die durch die Fälligkeit verursacht werden (einschließlich Refinanzierungsschäden, insbesondere Auflösungskosten unter Derivatgeschäften, die HYPO NOE zur Absicherung ihres Zinsrisikos und/oder Währungsrisikos zu diesem Kreditverhältnis abgeschlossen hat, und soweit nicht im Rückzahlungsabgeltungsbetrag enthalten) zu bezahlen.
- 10.3 Der Rückzahlungsabgeltungsbetrag berechnet sich durch Verzinsung des aushaftenden Kreditbetrages mit dem Aufschlag während des Zeitraumes vom Tag der Fälligkeit bis zum Tag, an dem der aushaftende Kreditbetrag gemäß der ursprünglichen Rückzahlungsvereinbarung zurückzuzahlen wäre, (jeweils inklusive), abgezinst für den genannten Zeitraum mit einem fristenkonformen Zinssatz für diesen Zeitraum (am Geld- bzw. Kapitalmarkt und unter Berücksichtigung der ursprünglichen Rückzahlungsvereinbarung) und zwar unter Berücksichtigung der vereinbarten Zinsfälligkeitstermine.

C. ALLGEMEINE KREDITBEDINGUNGEN

11. REGELMÄßIGE INFORMATIONSPFLICHTEN

- 11.1 Der Kreditnehmer ist verpflichtet, während der Laufzeit des Kredits die HYPO NOE über seine finanzielle Situation und die Entwicklung seiner Aktivitäten durch Übersendung seines Rechnungsabschlusses und Voranschlags zu informieren, wobei die Übersendung der Unterlagen spätestens binnen 210 Tagen nach dessen Stichtag zu erfolgen hat.
- 11.2 Der Kreditnehmer ist verpflichtet, die für Verzinsung und Tilgung dieses Kredits erforderlichen Beträge in den jeweiligen Voranschlag aufzunehmen und ordnungsgemäß zu bedecken.
- 11.3 HYPO NOE ist berechtigt, insoweit dies zur Überprüfung der Verpflichtungen aus diesem Kreditvertrag erforderlich ist, jederzeit Betriebsbesichtigungen, Bucheinsichten und Betriebsprüfungen beim Kreditnehmer vorzunehmen und vom Steuerberater und/oder Abschlussprüfer des Kreditnehmers Auskünfte über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreditnehmers zu verlangen. Der Kreditnehmer entbindet hiermit diese Personen insoweit von deren Verschwiegenheitspflicht.

12. DECKUNGSSTOCKFÄHIGKEIT

Dieser Kredit wird als Deckungswert für nach österreichischem Recht ausgegebene öffentliche Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen bzw. fundierte Bankschuldverschreibungen für den Kreditgeber bzw. für allfällige Konsorten herangezogen und dementsprechend in das Deckungsregister bzw. Hypothekenregister eingetragen. Gemäß § 5 Abs 2 Pfandbriefgesetz, § 34a Abs 2 HypBG bzw. § 2 Abs 2 FBSchVG zeigt der Kreditgeber an, dass dieser Kreditvertrag bzw. die vom Kreditgeber gegebenenfalls für Konsorten treuhändig gehaltenen Forderungen zur Haftung für öffentliche Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen bzw. fundierte Bankschuldverschreibungen herangezogen werden und eine Aufrechnung gegen in das Deckungsregister bzw. Hypothekenregister eingetragene Forderungen nicht stattfindet.

13. ZAHLUNGEN

- 13.1 Der Kreditnehmer hat jede Zahlung aufgrund dieses Kreditvertrages ohne Abzug und damit insbesondere frei von einer gegenwärtig oder künftig anfallenden Steuer, Abgabe, Gebühr, Auflage oder anderen Belastung, welcher Art auch immer, zu leisten. Sollte der Kreditnehmer oder die HYPO NOE zu irgendeinem Zeitpunkt verpflichtet sein, einen solchen Abzug oder einen Einbehalt für einen solchen Abzug auf eine Zahlung vorzunehmen, so hat der Kreditnehmer der HYPO NOE (zusätzlich) einen Betrag in der Höhe zu zahlen, dass die

HYPO NOE in Summe so viel erhält, wie sie ohne einen Abzug erhalten hätte.

- 13.2 Der Kreditnehmer hat jeden Betrag so zu bezahlen, dass er an seinem Fälligkeitsdatum auf dem dem Kreditnehmer vor Fälligkeit bekannt gegebenen Konto gutgebucht ist. Jede Zahlung hat in der Vertragswährung oder, falls dies objektiv unmöglich sein sollte, in der Währung zu erfolgen, die zum gegebenen Zeitpunkt für die Erfüllung von internationalen Verpflichtungen üblich ist.
- 13.3 Der Kreditnehmer verzichtet, auch für den Fall eines Insolvenzverfahrens, auf jede Aufrechnung gegen eine Verpflichtung aus diesem Kreditvertrag (oder einem anderen Vertrag mit der HYPO NOE) sowie auf die Ausübung bzw. Geltendmachung von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten und sonstigen Rechten, durch welche die Forderungen aus diesem Kreditvertrag (oder einem anderen Vertrag mit HYPO NOE) beeinträchtigt werden könnten.
- 13.4 HYPO NOE ist berechtigt, jeden Betrag, den sie im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag an einen Dritten bezahlt, dem Kreditkonto anzulasten.

14. VERZUGSZINSEN

- 14.1 Für den Fall eines Zahlungsverzuges hat der Kreditnehmer für den rückständigen Betrag (Kapital, Zinsen, Spesen und sonstige fällige Forderungen) zuzüglich zu den Kreditzinsen Verzugszinsen nach Wahl der HYPO NOE in (i) der Höhe von 4,5 % p.a. oder (ii) gesetzlicher Höhe, sowie Zinseszinsen zu bezahlen. Die Verzugszinsen werden wie die Kreditzinsen berechnet.

15. STEUERN, GEBÜHREN, ABGABEN UND SONSTIGE KOSTEN

- 15.1 Sämtliche Kosten, insbesondere Steuern (einschließlich Steuern, die von HYPO NOE zunächst zu tragen sind oder aufgrund einer Änderung in der Steuergesetzgebung zukünftig von HYPO NOE zu tragen wären und nicht reine Ertragsteuern darstellen), Gebühren (einschließlich allfällige Strafzuschläge), insbesondere auch eine etwaige Rechtsgeschäftsgebühr, Abgaben und Barauslagen im Zusammenhang mit diesem Kreditvertrag, insbesondere im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Durchführung und der Abwicklung dieses Kreditvertrages, der Herstellung der Auszahlungsvoraussetzungen und der Bestellung der Sicherheiten, trägt der Kreditnehmer. Sämtliche Kosten, die vom Kreditnehmer zu tragen wären, tatsächlich aber von HYPO NOE geleistet werden, sind dieser im gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Umfang auf erste Aufforderung vom Kreditnehmer zu ersetzen.

16. BANKARBEITSTAG

- 16.1 „Bankarbeitstag“ ist jeder Tag, an dem Kreditinstitute in Wien für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind und an dem das TARGET-Zahlungssystem (Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System) zur Verfügung steht.
- 16.2 Falls eine Zahlung an einem Tag fällig ist, der kein Bankarbeitstag ist, hat diese Zahlung am nächstfolgenden Bankarbeitstag zu erfolgen. Dies gilt nicht, wenn dadurch die Zahlung in einen anderen Kalendermonat fallen würde; in diesem Fall wird die Zahlung am nächstvorangehenden Bankarbeitstag fällig.

17. GEÄNDERTE UMSTÄNDE

- 17.1 Wenn sich die rechtlichen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen oder die daraus für den Kredit abgeleiteten Geschäftsvoraussetzungen aus nicht von HYPO NOE zu vertretenden Gründen ändern und (i) der HYPO NOE dadurch Kosten entstehen (wie etwa im Fall der Änderung der Anforderungen der Eigenkapitalunterlegung für Banken) und/oder (ii) sich die Refinanzierungskosten von HYPO NOE erhöhen (wie etwa aufgrund gestiegener Liquiditätskosten), ist HYPO NOE einseitig berechtigt, den Kreditzinssatz entsprechend anzupassen. Der Kreditnehmer ist innerhalb von 6 Monaten nach der Verständigung von

einer solchen Anpassung des Kreditzinssatzes berechtigt, den Kreditvertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende einer Zinsenperiode zu kündigen. Innerhalb dieser 6 Monate sind die geänderten Konditionen entsprechend anzuwenden.

- 17.2 Tritt ein Ereignis ein, das zur Folge hat, dass die weitere Erfüllung einer Pflicht oder Ausübung eines Rechtes aus dem Kreditvertrag durch HYPO NOE rechtswidrig oder unmöglich ist, ist HYPO NOE zur Fälligestellung des Kredites berechtigt.

18. ÜBERTRAGUNG DES RISIKOS

- 18.1 HYPO NOE ist berechtigt, während der gesamten Dauer der Geschäftsverbindung mit dem Kreditnehmer das Risiko aus dem Kreditvertrag und das Risiko aller anderen Forderungen aus der Geschäftsverbindung der HYPO NOE mit dem Kreditnehmer ganz oder teilweise auf Dritte, in welcher Form immer (etwa in Form von - auch stillen - Kreditkonsortien, durch Forderungsabtretung (auch im Rahmen eines Forderungsverbriefungsprogrammes) oder durch Begebung von Wertpapieren, die durch Forderungen gegen den Kreditnehmer unterlegt oder besichert sind) zu übertragen.

19. DATENSCHUTZ UND BANKGEHEIMNIS

- 19.1 Kreditnehmer und Sicherheitengeber, die juristische Personen sind, ermächtigen HYPO NOE zur Datenweitergabe zum Zwecke einer Refinanzierung, an allfällige Konsortialpartner, zur Erteilung bankmäßiger Bonitätsauskünfte, sowie an Dritte, die am Risiko aus dem Kreditverhältnis beteiligt sind oder sich daran zu beteiligen beabsichtigen und entbinden HYPO NOE gemäß § 38 Abs 2 Z 5 BWG in diesem Umfang auch von der Verpflichtung zur Wahrung der Verschwiegenheit (Bankgeheimnis).
- 19.2 Desweiteren ermächtigen der Kreditnehmer und alle Sicherungsgeber HYPO NOE im Hinblick auf deren gegebenes Interesse zur Einsichtnahme auch in das Personenverzeichnis des Grundbuches (§ 5 Abs 4 GUG).
- 19.3 Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutzerklärung der HYPO NOE auf www.hyponeoe.at abrufbar sowie als Aushang in allen Filialen einsehbar.

20. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

- 20.1 Gerichtsstand ist ausschließlich das in Handelssachen zuständige Gericht in St. Pölten. HYPO NOE ist berechtigt, ihre Rechte auch beim sonst örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.
- 20.2 Es gilt Österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen.

21. FORM VON ERKLÄRUNGEN

- 21.1 Jede Information oder Erklärung des Kreditnehmers ist gegenüber der HYPO NOE in Schriftform (inklusive Telefax) abzugeben (widrigenfalls sie nicht rechtswirksam erfolgt ist). Dies gilt insbesondere für die Abrufung des Kredites, die Ausübung von etwaigen Wahlrechten und die Erfüllung von Informationspflichten.
- 21.2 Sofern im Kreditvertrag eine Zustimmung der HYPO NOE zu einer Maßnahme oder Handlung des Kreditnehmers verlangt ist, hat der Kreditnehmer die HYPO NOE zeitgerecht vor der zustimmungspflichtigen Maßnahme um die Zustimmung zu ersuchen. Eine Zustimmung der HYPO NOE liegt nur vor, wenn sie schriftlich und ausdrücklich abgegeben wird.

22. SONSTIGES

- 22.1 Der Kreditnehmer ist auf Verlangen der HYPO NOE verpflichtet, jede Vollmacht und jedes Rechtsgeschäft, die (das) im Kreditvertrag enthalten ist, gesondert in einer die HYPO NOE in Form und Substanz zufrieden stellenden Weise zu beurkunden.
- 22.2 Ein Verzicht auf die Ausübung eines Rechtes durch HYPO NOE liegt nur vor, wenn der

Verzicht ausdrücklich und schriftlich erfolgt. Insbesondere stellt die Nichtausübung eines Rechtes keinen Verzicht auf die Ausübung dieses Recht dar.

- 22.3 Die Parteien vereinbaren die Anwendbarkeit der Allgemeinen Bedingungen für Bankgeschäfte („AGB“) gemäß Anlage in der jeweils auf der Website der HYPO NOE (www.hyponeoe.at) abrufbaren aktuellen Fassung, wobei im Falle einer widersprüchlichen Regelung die Regelungen dieses Kreditvertrags den AGB vorgehen. Der Kreditnehmer bestätigt, die AGB erhalten und deren aktuellen Inhalt zustimmend zur Kenntnis genommen zu haben.

23. **BEILAGENÜBERSICHT**

• Allgemeine Bedingungen für Bankgeschäfte
• Information zur Datenverarbeitung nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) sowie zum automatischen Informationsaustausch (GMSG)

ANBOT

Die HYPO NOE bietet dem Kreditnehmer den Abschluss dieses Kreditvertrages an.

St. Pölten, am 16.8.2019

.....i.v.  
Michael Gruber Bettina Bartl
HYPO NOE Landesbank
für Niederösterreich und Wien AG

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Kreditnehmer nimmt das obige Angebot zum Abschluss eines Kreditvertrages an.

Kreditaufnahme erfolgt auf eigene Rechnung ☒ Ja ☐ Nein

Berndorf, am 25. September 2019
Ort, Datum



Bürgermeister KOZLIK

Berndorf, am 25. September 2019
Ort, Datum

Stadtrat

Mag. HEINRICH

Zur Kenntnis genommen in der Sitzung des
Gemeinderates vom 25. 09. 2019

Gemeinderat

KRONFELLNER

Gemeinderat

WOLF

Genehmigung des Amtes der
Niederösterreichischen Landesregierung (falls
erforderlich, sonst freilassen):

Amt der Nö Landesregierung

REFERATBOGEN

Zahl: 85314/2019/Ko

Betreff: Darlehensaufnahme für die Sanierung der Gemeindewohnung Brunntalstraße 11/5

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Im Voranschlag des Jahres 2019 ist für die Sanierung der Gemeindewohnung Brunntalstraße 11/5 eine Darlehensaufnahme in Höhe von

€ 35.000,-

vorgesehen.

Die Ausschreibung erfolgte unter den folgenden Vorgaben:

Darlehenslaufzeit: 15 Jahre

Zinsverrechnung: halbjährlich dekursiv; kal/360

Rückzahlung: halbjährliche Pauschalrate jeweils 1. April und 1. Oktober
beginnend voraussichtlich mit 01.04.2021

Verzinsung: **VARIANTE 1**

a) 10 Jahre fix ab Tilgungsbeginn

anschließend Neuverhandlung %

b) 15 Jahre fix ab Tilgungsbeginn %

VARIANTE 2

variabel auf Basis 6-Monats-Euribor

mit einem Aufschlag von %

Zuzählung: entsprechend dem Baufortschritt auf Antrag der Stadtgemeinde Berndorf

Sonstiges: spesenfreie Sondertilgungen sind jederzeit möglich

Die Ausschreibung erfolgte an:

-
- am 09.09.2019
-
- 05.09.2019 wird kein
- wird kein
- am 09.09.2019
- 09.09.2019 wird kein
- Post/Einschreiben am 09.09.2019
- eingelangt
- am 28.08.2019
-

Ein Angebot wurde abgegeben am:

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG
kein Angebot eingelangt

HYPO-BANK Burgenland AG per Post eingelangt

HYPO NOE Landesbank für NÖ und Wien AG
persönlich am 09.09.2019

UniCredit Bank Austria AG laut Schreiben vom

Angebot gelegt (eingelangt am 09.09.2019)
BAWAG P.S.K. AG laut e-Mail vom 09.09.2019

Angebot gelegt
Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG per Post

Kommunalkredit Austria AG laut e-Mail vom

Angebot gelegt
VOLKSBANK Wien AG per

Bausparkasse Wüstenrot AG kein Angebot

Sparkasse Pottenstein NÖ per Post eingelangt

Raiffeisenbank Oberes Triestingtal eGenmbH
per Post eingelangt am 29.08.2019

Auf Basis der vorliegenden Angebote wurde die **HYPO NOE Landesbank für NÖ und Wien AG** mit folgenden Konditionen als **Bestbieter** ermittelt:

variable Verzinsung gebunden an den 6-Monats-Euribor gem. Reutersseite „EURIBOR“ mit einem **Aufschlag von 0,59%-Punkten; wenn der Indikator negativ ist, gilt als Mindestzinssatz der Aufschlag von 0,59%;**

Berndorf, am 02.10.2019

KADir. Barbara Koisser e.h.
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 25.09.2019

Beschluss des Gemeinderates vom 25.09.2019

Zu Punkt **12b)** der Tagesordnung:

STR Mag. Manuela HENRICH den Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung die Aufnahme eines Darlehens für die Sanierung der Gemeindewohnung Brunntalstraße 11/5 im Ausmaß von **€ 35.000.-**, mit einer Laufzeit von **15Jahren**, mit Bindung an den **6-Monats-Euribor** und einem Aufschlag von **+0,59%punkten p.a.** bei der **HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG**.

Der Darlehensvertrag liegt bei, wurde verlesen und bildet einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses.“

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:
Hermann Kozlik e.h.

ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

K R E D I T V E R T R A G

abgeschlossen zwischen

HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG

Hypogasse 1, 3100 St. Pölten
FN 99073x LG St. Pölten; DVR 0042862
„HYPO NOE“ genannt

und

Stadtgemeinde Berndorf
Kislingerplatz 1-4
2560 Berndorf
„Kreditnehmer“ genannt

Kreditnehmer und HYPO NOE jeder für sich „Partei“ und zusammen „Parteien“

ÜBERSICHT ÜBER DIE ECKPUNKTE DES KREDITVERTRAGES

Kreditbetrag:	EUR 35.000,- (Euro fünfunddreißigtausend)
Zinssatz:	6-Monats-EURIBOR zuzüglich Aufschlags von 0,59 %-Punkten p.a.
Bereitstellungsprovision:	0 % p.a. dec.
Bearbeitungsentgelt:	EUR 0,- (Euro null)
Berechnung der Zinsen:	kal/360 kalenderhalbjährlich dekursiv
Rückzahlung:	kalenderhalbjährlich in 30 Annuitäten
Sicherstellung:	Blanko.

Die Übersicht ist rechtlich unverbindlich. Rechtlich verbindlich, insbesondere im Falle von Widersprüchen ist ausschließlich der nachfolgende Inhalt des Kreditvertrages.

A. KREDITBETRAG UND KONDITIONEN DES KREDITES

1. KREDITEINRÄUMUNG UND KREDITBETRAG

- 1.1 HYPO NOE gewährt dem Kreditnehmer mit diesem Kreditvertrag („**Kreditvertrag**“) zu den nachfolgenden Bedingungen einen einmal ausnützbaren Kredit („**Kredit**“) in der Höhe von maximal EUR 35.000,- (Euro fünfunddreißigtausend) auf dem Konto 466-319805, lautend auf den Kreditnehmer.

2. VERWENDUNGSZWECK

- 2.1 Der Kreditnehmer verpflichtet sich, den Kreditbetrag gemäß den Bedingungen und Bestimmungen dieses Kreditvertrags im erforderlichen Ausmaß ausschließlich für Sanierung Wohnung Brunntalstraße 11/5 zu verwenden.

3. ABRUFUNG UND AUSZAHLUNG DES KREDITES

- 3.1 Die Auszahlung bzw. Teilauszahlung des Kredites erfolgt auf einmal oder in maximal fünf Teilbeträgen auf das in der Auszahlungsanforderung bekanntzugebende Konto.

4. BEARBEITUNGSENTGELT

- 4.1 Der Kreditnehmer ist verpflichtet, der HYPO NOE binnen fünf Banktagen ab Abschluss dieses Kreditvertrages, spätestens jedoch unmittelbar mit Auszahlung des Kredites oder eines Teils davon, ein pauschales Bearbeitungsentgelt in der Höhe von EUR 0,- zu bezahlen. HYPO NOE ist berechtigt, das Bearbeitungsentgelt dem Kreditkonto anzulasten.
- 4.2 Das Bearbeitungsentgelt ist auch dann zu bezahlen, wenn es, aus welchem Grund immer, nicht zur Auszahlung des Kredits oder eines Teils davon kommt und die HYPO NOE daran kein Verschulden trifft.

5. BEREITSTELLUNGSPROVISION

- 5.1 Der Kreditnehmer ist verpflichtet, für einen nicht abgerufenen Teil des Kredits ab Abschluss dieses Kreditvertrages bis einschließlich zu dem Tag, an dem der Kredit (samt Zinsen und Nebengebühren) vollständig an die HYPO NOE zurückgezahlt ist, eine Bereitstellungsprovision in der Höhe von 0% pro Jahr des nicht abgerufenen Teils des Kredits an die HYPO NOE zu bezahlen.
- 5.2 Die Bereitstellungsprovision wird nach tatsächlich verstrichenen Tagen auf der Basis eines mit 360 Tagen angenommenen Jahres (kalendermäßig/360) verrechnet. Die Bereitstellungsprovision ist im Nachhinein zum jeweiligen Zinsenfälligkeitstag zur Zahlung fällig.

6. HÖHE DER KREDITZINSEN

- 6.1 Der Kreditnehmer ist verpflichtet, für den aushaftenden Kreditbetrag Zinsen („**Kreditzinsen**“) in der Höhe der Summe aus dem Basiszinssatz und dem Aufschlag (zusammen „**Kreditzinssatz**“) zu bezahlen.
- 6.2 Der Basiszinssatz („**Basiszinssatz**“) hat den Wert der „Euro Interbank Offered Rate“ (EURIBOR) für Geldaufnahmen in Euro mit einer Zinsbindungsdauer von sechs Monaten.
- 6.3 Der Aufschlag („**Aufschlag**“) beträgt 0,59 %-Punkte p.a..
- 6.4 Der Kreditzinssatz beträgt mindestens 0,59 % p.a.
- 6.5 Der Wert des Basiszinssatzes wird von HYPO NOE erstmals am zweiten Bankarbeitstag vor dem Kalendertag der Auszahlung des (ersten) Kredit(teil)betrages und danach jeweils am zweiten Bankarbeitstag vor dem Zinsenfälligkeitstag ermittelt. Der so ermittelte Wert ist für die unmittelbar nachfolgende Zinsenperiode wirksam.

- 6.6 Als EURIBOR wird jeweils der auf der Reuters-Seite EURIBOR01 gegen 11.00 Uhr Wiener Zeit veröffentlichte Durchschnittzinssatz für die maßgebliche Zinsbindungsdauer des EURIBOR herangezogen. Sollte die Reuters-Seite EURIBOR01 nicht zur Verfügung stehen, wird eine andere öffentlich zugängliche Quelle herangezogen, die der Reuters-Seite EURIBOR01 entspricht. Sollte die Quotierung des EURIBOR überhaupt entfallen, wird der EURIBOR durch das arithmetische Mittel jener Zinssätze ersetzt, die drei Referenzbanken (wobei zwei Referenzbanken von HYPO NOE und eine Referenzbank vom Kreditnehmer namhaft zu machen sind) für Ausleihungen der gewünschten Laufzeit in Euro quotieren. Im Fall, dass der Basiszinssatz für eine auf der Reuters-Seite EURIBOR01 nicht veröffentlichte Zinsbindungsdauer zu ermitteln ist, wird HYPO NOE den EURIBOR aus den auf der genannten Seite veröffentlichten Prozentsätzen durch lineare Interpolation auf der Basis kalendermäßig/360 ermitteln.
- 6.7 „Zinsenperiode“ ist der Zeitraum vom Tag der (ersten) Auszahlung des Kredites (inklusive) bis zum ersten Zinsfälligkeitstag (inklusive) und danach von jedem Zinsfälligkeitstag (exklusive) bis zum nächsten Zinsfälligkeitstag (inklusive). HYPO NOE hat das Recht, die Zinsenperiode an die Rückzahlungsmodalitäten anzupassen.
- 6.8 Die Kreditzinsen werden für jede Zinsenperiode $\text{kal}/360$ dekursiv berechnet.
7. **FÄLLIGKEIT DER KREDITZINSEN**
- 7.1 Die Kreditzinsen sind im Nachhinein am 01.04. und am 01.10., erstmals am 01.10.2019, zur Zahlung fällig („Zinsfälligkeitstag“).

B. LAUFZEIT DES KREDITES

8. **ORDENTLICHE RÜCKZAHLUNG DES KREDITES**
- 8.1 Der Kreditnehmer ist verpflichtet, den Kredit jeweils am 01.04. und am 01.10. in 30 kalenderhalbjährlichen Annuitäten, erstmals am 01.04.2021, zurückzuzahlen.
9. **VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG DES KREDITES**
- 9.1 Der Kreditnehmer ist berechtigt, den Kredit ganz oder in Teilen von zumindest EUR 5.000,- zu den jeweiligen Zinsfälligkeitstagen nach vorheriger Ankündigung (Rückzahlungsmittelteilung), die der HYPO NOE zumindest vier Wochen vor dem maßgeblichen Zinsfälligkeitstag zugegangen ist, zurückzuzahlen. Die Rückzahlungsmittelteilung hat den Rückzahlungsbetrag und den maßgeblichen Zinsfälligkeitstag als Rückzahlungstag zu enthalten. Eine neuerliche Inanspruchnahme des Kredites für den vorzeitig zurückgezählten Betrag ist nicht möglich. Mit Zugang der Rückzahlungsmittelteilung bei HYPO NOE ist der Kreditnehmer an diese gebunden und zur Rückzahlung gemäß Rückzahlungsmittelteilung verpflichtet.
- 9.2 Im Fall einer teilweisen vorzeitigen Rückzahlung bleibt die Laufzeit des Kredites unverändert.
10. **FÄLLIGSTELLUNG DES KREDITES**
- 10.1 HYPO NOE ist berechtigt, den Kredit mit sofortiger Wirkung fällig zu stellen, wenn der Kreditnehmer (i) eine Verpflichtung aus einem Vertrag mit HYPO NOE nicht erfüllt oder (ii) eine Verpflichtung aus einem Vertrag mit einem anderen Kredit- oder Finanzinstitut nicht erfüllt und ein solcher Vertrag vorzeitig aufgekündigt wird, und, solange der Fälligstellungsgrund andauert, die Kreditzinsen um 1,5 % p.a. zu erhöhen. HYPO NOE wird dem Kreditnehmer in diesem Fall eine Frist von zwei Wochen gewähren, um den Fälligstellungsgrund zu beseitigen. Ausgenommen von der Nachfristsetzung sind Fälle, in denen Gefahr im Verzug ist, sodass HYPO NOE durch das Zuwarten Schaden entstehen könnte. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit einer Fälligstellung gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte.

- 10.2 Im Fall der Fälligkeit ist der Kreditnehmer verpflichtet, HYPO NOE den aushaftenden Kreditbetrag, die aufgelaufenen Zinsen, den Rückzahlungsabgeltungsbetrag und alle Kosten, die durch die Fälligkeit verursacht werden (einschließlich Refinanzierungsschäden, insbesondere Auflösungskosten unter Derivatgeschäften, die HYPO NOE zur Absicherung ihres Zinsrisikos und/oder Währungsrisikos zu diesem Kreditverhältnis abgeschlossen hat, und soweit nicht im Rückzahlungsabgeltungsbetrag enthalten) zu bezahlen.
- 10.3 Der Rückzahlungsabgeltungsbetrag berechnet sich durch Verzinsung des aushaftenden Kreditbetrages mit dem Aufschlag während des Zeitraumes vom Tag der Fälligkeit bis zum Tag, an dem der aushaftende Kreditbetrag gemäß der ursprünglichen Rückzahlungsvereinbarung zurückzahlen wäre, (jeweils inklusive), abgezinst für den genannten Zeitraum mit einem fristenkonformen Zinssatz für diesen Zeitraum (am Geld- bzw. Kapitalmarkt und unter Berücksichtigung der ursprünglichen Rückzahlungsvereinbarung) und zwar unter Berücksichtigung der vereinbarten Zinsfälligkeitstermine.

C. ALLGEMEINE KREDITBEDINGUNGEN

11. REGELMÄßIGE INFORMATIONSPFLICHTEN

- 11.1 Der Kreditnehmer ist verpflichtet, während der Laufzeit des Kredits die HYPO NOE über seine finanzielle Situation und die Entwicklung seiner Aktivitäten durch Übersendung seines Rechnungsabschlusses und Voranschlags zu informieren, wobei die Übersendung der Unterlagen spätestens binnen 210 Tagen nach dessen Stichtag zu erfolgen hat.
- 11.2 Der Kreditnehmer ist verpflichtet, die für Verzinsung und Tilgung dieses Kredites erforderlichen Beträge in den jeweiligen Voranschlag aufzunehmen und ordnungsgemäß zu bedecken.
- 11.3 HYPO NOE ist berechtigt, insoweit dies zur Überprüfung der Verpflichtungen aus diesem Kreditvertrag erforderlich ist, jederzeit Betriebsbesichtigungen, Bucheinsichten und Betriebsprüfungen beim Kreditnehmer vorzunehmen und vom Steuerberater und/oder Abschlussprüfer des Kreditnehmers Auskünfte über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreditnehmers zu verlangen. Der Kreditnehmer entbindet hiermit diese Personen insoweit von deren Verschwiegenheitspflicht.

12. DECKUNGSSTOCKFÄHIGKEIT

Dieser Kredit wird als Deckungswert für nach österreichischem Recht ausgegebene öffentliche Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen bzw. fundierte Bankschuldverschreibungen für den Kreditgeber bzw. für allfällige Konsorten herangezogen und dementsprechend in das Deckungsregister bzw. Hypothekenregister eingetragen. Gemäß § 5 Abs 2 Pfandbriefgesetz, § 34a Abs 2 HypBG bzw. § 2 Abs 2 FBSchVG zeigt der Kreditgeber an, dass dieser Kreditvertrag bzw. die vom Kreditgeber gegebenenfalls für Konsorten treuhändig gehaltenen Forderungen zur Haftung für öffentliche Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen bzw. fundierte Bankschuldverschreibungen herangezogen werden und eine Aufrechnung gegen in das Deckungsregister bzw. Hypothekenregister eingetragene Forderungen nicht stattfindet.

13. ZAHLUNGEN

- 13.1 Der Kreditnehmer hat jede Zahlung aufgrund dieses Kreditvertrages ohne Abzug und damit insbesondere frei von einer gegenwärtig oder künftig anfallenden Steuer, Abgabe, Gebühr, Auflage oder anderen Belastung, welcher Art auch immer, zu leisten. Sollte der Kreditnehmer oder die HYPO NOE zu irgendeinem Zeitpunkt verpflichtet sein, einen solchen Abzug oder einen Einbehalt für einen solchen Abzug auf eine Zahlung vorzunehmen, so hat der Kreditnehmer der HYPO NOE (zusätzlich) einen Betrag in der Höhe zu zahlen, dass die

HYPO NOE in Summe so viel erhält, wie sie ohne einen Abzug erhalten hätte.

- 13.2 Der Kreditnehmer hat jeden Betrag so zu bezahlen, dass er an seinem Fälligkeitsdatum auf dem dem Kreditnehmer vor Fälligkeit bekannt gegebenen Konto gutgebucht ist. Jede Zahlung hat in der Vertragswährung oder, falls dies objektiv unmöglich sein sollte, in der Währung zu erfolgen, die zum gegebenen Zeitpunkt für die Erfüllung von internationalen Verpflichtungen üblich ist.
- 13.3 Der Kreditnehmer verzichtet, auch für den Fall eines Insolvenzverfahrens, auf jede Aufrechnung gegen eine Verpflichtung aus diesem Kreditvertrag (oder einem anderen Vertrag mit der HYPO NOE) sowie auf die Ausübung bzw. Geltendmachung von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten und sonstigen Rechten, durch welche die Forderungen aus diesem Kreditvertrag (oder einem anderen Vertrag mit HYPO NOE) beeinträchtigt werden könnten.
- 13.4 HYPO NOE ist berechtigt, jeden Betrag, den sie im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag an einen Dritten bezahlt, dem Kreditkonto anzulasten.

14. VERZUGSZINSEN

- 14.1 Für den Fall eines Zahlungsverzuges hat der Kreditnehmer für den rückständigen Betrag (Kapital, Zinsen, Spesen und sonstige fällige Forderungen) zuzüglich zu den Kreditzinsen Verzugszinsen nach Wahl der HYPO NOE in (i) der Höhe von 4,5 % p.a. oder (ii) gesetzlicher Höhe, sowie Zinseszinsen zu bezahlen. Die Verzugszinsen werden wie die Kreditzinsen berechnet.

15. STEUERN, GEBÜHREN, ABGABEN UND SONSTIGE KOSTEN

- 15.1 Sämtliche Kosten, insbesondere Steuern (einschließlich Steuern, die von HYPO NOE zunächst zu tragen sind oder aufgrund einer Änderung in der Steuergesetzgebung zukünftig von HYPO NOE zu tragen wären und nicht reine Ertragsteuern darstellen), Gebühren (einschließlich allfällige Strafzuschläge), insbesondere auch eine etwaige Rechtsgeschäftsgebühr, Abgaben und Barauslagen im Zusammenhang mit diesem Kreditvertrag, insbesondere im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Durchführung und der Abwicklung dieses Kreditvertrages, der Herstellung der Auszahlungsvoraussetzungen und der Bestellung der Sicherheiten, trägt der Kreditnehmer. Sämtliche Kosten, die vom Kreditnehmer zu tragen wären, tatsächlich aber von HYPO NOE geleistet werden, sind dieser im gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Umfang auf erste Aufforderung vom Kreditnehmer zu ersetzen.

16. BANKARBEITSTAG

- 16.1 „Bankarbeitstag“ ist jeder Tag, an dem Kreditinstitute in Wien für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind und an dem das TARGET-Zahlungssystem (Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System) zur Verfügung steht.
- 16.2 Falls eine Zahlung an einem Tag fällig ist, der kein Bankarbeitstag ist, hat diese Zahlung am nächstfolgenden Bankarbeitstag zu erfolgen. Dies gilt nicht, wenn dadurch die Zahlung in einen anderen Kalendermonat fallen würde; in diesem Fall wird die Zahlung am nächstvorangehenden Bankarbeitstag fällig.

17. GEÄNDERTE UMSTÄNDE

- 17.1 Wenn sich die rechtlichen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen oder die daraus für den Kredit abgeleiteten Geschäftsvoraussetzungen aus nicht von HYPO NOE zu vertretenden Gründen ändern und (i) der HYPO NOE dadurch Kosten entstehen (wie etwa im Fall der Änderung der Anforderungen der Eigenkapitalunterlegung für Banken) und/oder (ii) sich die Refinanzierungskosten von HYPO NOE erhöhen (wie etwa aufgrund gestiegener Liquiditätskosten), ist HYPO NOE einseitig berechtigt, den Kreditzinssatz entsprechend anzupassen. Der Kreditnehmer ist innerhalb von 6 Monaten nach der Verständigung von

einer solchen Anpassung des Kreditzinssatzes berechtigt, den Kreditvertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende einer Zinsenperiode zu kündigen. Innerhalb dieser 6 Monate sind die geänderten Konditionen entsprechend anzuwenden.

- 17.2 Tritt ein Ereignis ein, das zur Folge hat, dass die weitere Erfüllung einer Pflicht oder Ausübung eines Rechtes aus dem Kreditvertrag durch HYPO NOE rechtswidrig oder unmöglich ist, ist HYPO NOE zur Fälligestellung des Kredites berechtigt.

18. ÜBERTRAGUNG DES RISIKOS

- 18.1 HYPO NOE ist berechtigt, während der gesamten Dauer der Geschäftsverbindung mit dem Kreditnehmer das Risiko aus dem Kreditvertrag und das Risiko aller anderen Forderungen aus der Geschäftsverbindung der HYPO NOE mit dem Kreditnehmer ganz oder teilweise auf Dritte, in welcher Form immer (etwa in Form von - auch stillen - Kreditkonsortien, durch Forderungsabtretung (auch im Rahmen eines Forderungsverbriefungsprogrammes) oder durch Begebung von Wertpapieren, die durch Forderungen gegen den Kreditnehmer unterlegt oder besichert sind) zu übertragen.

19. DATENSCHUTZ UND BANKGEHEIMNIS

- 19.1 Kreditnehmer und Sicherheitengeber, die juristische Personen sind, ermächtigen HYPO NOE zur Datenweitergabe zum Zwecke einer Refinanzierung, an allfällige Konsortialpartner, zur Erteilung bankmäßiger Bonitätsauskünfte, sowie an Dritte, die am Risiko aus dem Kreditverhältnis beteiligt sind oder sich daran zu beteiligen beabsichtigen und entbinden HYPO NOE gemäß § 38 Abs 2 Z 5 BWG in diesem Umfang auch von der Verpflichtung zur Wahrung der Verschwiegenheit (Bankgeheimnis).
- 19.2 Desweiteren ermächtigen der Kreditnehmer und alle Sicherungsgeber HYPO NOE im Hinblick auf deren gegebenes Interesse zur Einsichtnahme auch in das Personenverzeichnis des Grundbuches (§ 5 Abs 4 GUG).
- 19.3 Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutzerklärung der HYPO NOE auf www.hyponoee.at abrufbar sowie als Aushang in allen Filialen einsehbar.

20. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

- 20.1 Gerichtsstand ist ausschließlich das in Handelssachen zuständige Gericht in St. Pölten. HYPO NOE ist berechtigt, ihre Rechte auch beim sonst örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.
- 20.2 Es gilt Österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen.

21. FORM VON ERKLÄRUNGEN

- 21.1 Jede Information oder Erklärung des Kreditnehmers ist gegenüber der HYPO NOE in Schriftform (inklusive Telefax) abzugeben (widrigenfalls sie nicht rechtswirksam erfolgt ist). Dies gilt insbesondere für die Abrufung des Kredites, die Ausübung von etwaigen Wahlrechten und die Erfüllung von Informationspflichten.
- 21.2 Sofern im Kreditvertrag eine Zustimmung der HYPO NOE zu einer Maßnahme oder Handlung des Kreditnehmers verlangt ist, hat der Kreditnehmer die HYPO NOE zeitgerecht vor der zustimmungspflichtigen Maßnahme um die Zustimmung zu ersuchen. Eine Zustimmung der HYPO NOE liegt nur vor, wenn sie schriftlich und ausdrücklich abgegeben wird.

22. SONSTIGES

- 22.1 Der Kreditnehmer ist auf Verlangen der HYPO NOE verpflichtet, jede Vollmacht und jedes Rechtsgeschäft, die (das) im Kreditvertrag enthalten ist, gesondert in einer die HYPO NOE in Form und Substanz zufrieden stellenden Weise zu beurkunden.
- 22.2 Ein Verzicht auf die Ausübung eines Rechtes durch HYPO NOE liegt nur vor, wenn der

Verzicht ausdrücklich und schriftlich erfolgt. Insbesondere stellt die Nichtausübung eines Rechtes keinen Verzicht auf die Ausübung dieses Recht dar.

- 22.3 Die Parteien vereinbaren die Anwendbarkeit der Allgemeinen Bedingungen für Bankgeschäfte („AGB“) gemäß Anlage in der jeweils auf der Website der HYPO NOE (www.hypnoe.at) abrufbaren aktuellen Fassung, wobei im Falle einer widersprüchlichen Regelung die Regelungen dieses Kreditvertrags den AGB vorgehen. Der Kreditnehmer bestätigt, die AGB erhalten und deren aktuellen Inhalt zustimmend zur Kenntnis genommen zu haben.

23. **BEILAGENÜBERSICHT**

• Allgemeine Bedingungen für Bankgeschäfte
• Information zur Datenverarbeitung nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) sowie zum automatischen Informationsaustausch (GMSG)

ANBOT

Die HYPO NOE bietet dem Kreditnehmer den Abschluss dieses Kreditvertrages an.

St. Pölten, am 16.9.2018

Michael Gruber
HYPO NOE Landesbank
für Niederösterreich und Wien AG

Bettina Bartl

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Kreditnehmer nimmt das obige Anbot zum Abschluss eines Kreditvertrages an.

Kreditaufnahme erfolgt auf eigene Rechnung ☒ Ja ☐ Nein

Berndorf, am 25. September 2019
Ort, Datum



Bürgermeister KOZLIK

Berndorf, am 25. September 2019
Ort, Datum

Stadtrat MAG. HEINICH

Zur Kenntnis genommen in der Sitzung des
Gemeinderates vom 25.09.2019

Gemeinderat
KRONFELNER

Gemeinderat
WOLF

Genehmigung des Amtes der
Niederösterreichischen Landesregierung (falls
erforderlich, sonst freilassen):

Amt der Nö Landesregierung

REFERATBOGEN

Zahl: 85316/2019/Ko

Betreff: Darlehensaufnahme für die Sanierung der Gemeindewohnungen Hauptstraße 55-57/2/6+7

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Im Voranschlag des Jahres 2019 ist für die Sanierung der Gemeindewohnungen Hauptstraße 55-57/2/6+7 eine Darlehensaufnahme in Höhe von

€ 70.000,-

vorgesehen.

Die Ausschreibung erfolgte unter den folgenden Vorgaben:

Darlehenslaufzeit:	20 Jahre
Zinsverrechnung:	halbjährlich dekursiv; kal/360
Rückzahlung:	halbjährliche Pauschalrate jeweils 1. April und 1. Oktober beginnend voraussichtlich mit 01.04.2021
Verzinsung:	<u>VARIANTE 1</u> a) 10 Jahre fix ab Tilgungsbeginn anschließend Neuverhandlung % b) 20 Jahre fix ab Tilgungsbeginn % <u>VARIANTE 2</u> variabel auf Basis 6-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von %

Zuzählung: entsprechend dem Baufortschritt auf Antrag der Stadtgemeinde Berndorf

Sonstiges: spesenfreie Sondertilgungen sind jederzeit möglich

Die Ausschreibung erfolgte an:

-
- am 09.09.2019
-
- 05.09.2019 wird kein
- wird kein
- am 09.09.2019
- 09.09.2019 wird kein
- Post/Einschreiben am 09.09.2019
- eingelangt
- am 28.08.2019
-

Ein Angebot wurde abgegeben am:

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG
kein Angebot eingelangt
HYPO-BANK Burgenland AG per Post eingelangt

HYPO NOE Landesbank für NÖ und Wien AG
persönlich am 09.09.2019
UniCredit Bank Austria AG laut Schreiben vom

Angebot gelegt (eingelangt am 09.09.2019)
BAWAG P.S.K. AG laut e-Mail vom 09.09.2019

Angebot gelegt
Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG per Post

Kommunalkredit Austria AG laut e-Mail vom

Angebot gelegt
VOLKSBANK Wien AG per

Bausparkasse Wüstenrot AG kein Angebot

Sparkasse Pottenstein NÖ per Post eingelangt

Raiffeisenbank Oberes Triestingtal eGenmbH
per Post eingelangt am 29.08.2019

Auf Basis der vorliegenden Angebote wurde die **HYPO NOE Landesbank für NÖ und Wien AG** mit folgenden Konditionen als **Bestbieter** ermittelt:

variable Verzinsung gebunden an den 6-Monats-Euribor gem. Reutersseite „EURIBOR“ mit einem **Aufschlag von 0,59%-Punkten; wenn der Indikator negativ ist, gilt als Mindestzinssatz der Aufschlag von 0,59%;**

Berndorf, am 02.10.2019

KADir. Barbara Koisser e.h.
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 25.09.2019

Beschluss des Gemeinderates vom 25.09.2019

Zu Punkt 12c.) der Tagesordnung:

STR Mag. Manuela HENRICH den Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung die Aufnahme eines Darlehens für die Sanierung der Gemeindewohnungen Hauptstraße 55-57/2/6+7 im Ausmaß von **€ 70.000.-**, mit einer Laufzeit von **20Jahren**, mit Bindung an den **6-Monats-Euribor** und einem Aufschlag von **+0,59%punkten p.a.** bei der **HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG**.

Der Darlehensvertrag liegt bei, wurde verlesen und bildet einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses.“

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:
Hermann Kozlik e.h.

ERLEDIGUNGSVERMERKE

STR Franz Rumpler kommt um 18.35 Uhr zur Sitzung

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

K R E D I T V E R T R A G

abgeschlossen zwischen

HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG

Hypogasse 1, 3100 St. Pölten
FN 99073x LG St. Pölten; DVR 0042862
„HYPO NOE“ genannt

und

Stadtgemeinde Berndorf
Kislingerplatz 1-4
2560 Berndorf
„Kreditnehmer“ genannt

Kreditnehmer und HYPO NOE jeder für sich „Partei“ und zusammen „Parteien“

ÜBERSICHT ÜBER DIE ECKPUNKTE DES KREDITVERTRAGES

Kreditbetrag:	EUR 70.000,- (Euro siebzigtausend)
Zinssatz:	6-Monats-EURIBOR zuzüglich Aufschlags von 0,59 %-Punkten p.a.
Bereitstellungsprovision:	0 % p.a. dec.
Bearbeitungsentgelt:	EUR 0,- (Euro null)
Berechnung der Zinsen:	kal/360 kalenderhalbjährlich dekursiv
Rückzahlung:	kalenderhalbjährlich in 40 Annuitäten
Sicherstellung:	Blanko.

Die Übersicht ist rechtlich unverbindlich. Rechtlich verbindlich, insbesondere im Falle von Widersprüchen ist ausschließlich der nachfolgende Inhalt des Kreditvertrages.

A. KREDITBETRAG UND KUNDEN DES KREDITES

1. KREDITEINRÄUMUNG UND KREDITBETRAG

- 1.1 HYPO NOE gewährt dem Kreditnehmer mit diesem Kreditvertrag („**Kreditvertrag**“) zu den nachfolgenden Bedingungen einen einmal ausnützenden Kredit („**Kredit**“) in der Höhe von maximal EUR 70.000,- (Euro siebzigtausend) auf dem Konto 466-319708, lautend auf den Kreditnehmer.

2. VERWENDUNGSZWECK

- 2.1 Der Kreditnehmer verpflichtet sich, den Kreditbetrag gemäß den Bedingungen und Bestimmungen dieses Kreditvertrags im erforderlichen Ausmaß ausschließlich für die Sanierung Wohnungen Hauptstraße 55-57/2/6+7 zu verwenden.

3. ABRUFUNG UND AUSZAHLUNG DES KREDITES

- 3.1 Die Auszahlung bzw. Teilzahlung des Kredites erfolgt auf einmal oder in maximal fünf Teilbeträgen auf das in der Auszahlungsanforderung bekanntzugebende Konto.

4. BEARBEITUNGSENTGELT

- 4.1 Der Kreditnehmer ist verpflichtet, der HYPO NOE binnen fünf Banktagen ab Abschluss dieses Kreditvertrages, spätestens jedoch unmittelbar mit Auszahlung des Kredites oder eines Teils davon, ein pauschales Bearbeitungsentgelt in der Höhe von EUR 0,- zu bezahlen. HYPO NOE ist berechtigt, das Bearbeitungsentgelt dem Kreditkonto anzulasten.
- 4.2 Das Bearbeitungsentgelt ist auch dann zu bezahlen, wenn es, aus welchem Grund immer, nicht zur Auszahlung des Kredites oder eines Teils davon kommt und die HYPO NOE daran kein Verschulden trifft.

5. BEREITSTELLUNGSPROVISION

- 5.1 Der Kreditnehmer ist verpflichtet, für einen nicht abgerufenen Teil des Kredites ab Abschluss dieses Kreditvertrages bis einschließlich zu dem Tag, an dem der Kredit (samt Zinsen und Nebengebühren) vollständig an die HYPO NOE zurückgezahlt ist, eine Bereitstellungsprovision in der Höhe von 0% pro Jahr des nicht abgerufenen Teils des Kredites an die HYPO NOE zu bezahlen.
- 5.2 Die Bereitstellungsprovision wird nach tatsächlich verstrichenen Tagen auf der Basis eines mit 360 Tagen angenommenen Jahres (kalendermäßig/360) verrechnet. Die Bereitstellungsprovision ist im Nachhinein zum jeweiligen Zinsfälligkeitstag zur Zahlung fällig.

6. HÖHE DER KREDITZINSEN

- 6.1 Der Kreditnehmer ist verpflichtet, für den ausstehenden Kreditbetrag Zinsen („**Kreditzinsen**“) in der Höhe der Summe aus dem Basiszinssatz und dem Aufschlag (zusammen „**Kreditzinssatz**“) zu bezahlen.
- 6.2 Der Basiszinssatz („**Basiszinssatz**“) hat den Wert der „Euro Interbank Offered Rate“ (EURIBOR) für Geldaufnahmen in Euro mit einer Zinsbindungsdauer von sechs Monaten.
- 6.3 Der Aufschlag („**Aufschlag**“) beträgt 0,59 %-Punkte p.a..
- 6.4 Der Kreditzinssatz beträgt mindestens 0,59 % p.a.
- 6.5 Der Wert des Basiszinssatzes wird von HYPO NOE erstmals am zweiten Bankarbeitstag vor dem Kalendertag der Auszahlung des (ersten) Kredit(teil)betrages und danach jeweils am zweiten Bankarbeitstag vor dem Zinsfälligkeitstag ermittelt. Der so ermittelte Wert ist für die unmittelbar nachfolgende Zinsperiode wirksam.

- 6.6 Als EURIBOR wird jeweils der auf der Reuters-Seite EURIBOR01 gegen 11.00 Uhr Wiener Zeit veröffentlichte Durchschnittzinssatz für die maßgebliche Zinsbindungsdauer des EURIBOR herangezogen. Sollte die Reuters-Seite EURIBOR01 nicht zur Verfügung stehen, wird eine andere öffentlich zugängliche Quelle herangezogen, die der Reuters-Seite EURIBOR01 entspricht. Sollte die Quotierung des EURIBOR überhaupt entfallen, wird der EURIBOR durch das arithmetische Mittel jener Zinssätze ersetzt, die drei Referenzbanken (wobei zwei Referenzbanken von HYPO NOE und eine Referenzbank vom Kreditnehmer namhaft zu machen sind) für Ausleihungen der gewünschten Laufzeit in Euro quotieren. Im Fall, dass der Basiszinssatz für eine auf der Reuters-Seite EURIBOR01 nicht veröffentlichte Zinsbindungsdauer zu ermitteln ist, wird HYPO NOE den EURIBOR aus den auf der genannten Seite veröffentlichten Prozentsätzen durch lineare Interpolation auf der Basis kalendermäßig/360 ermitteln.
- 6.7 „Zinsenperiode“ ist der Zeitraum vom Tag der (ersten) Auszahlung des Kredites (inklusive) bis zum ersten Zinsenfälligkeitstag (inklusive) und danach von jedem Zinsenfälligkeitstag (exklusive) bis zum nächsten Zinsenfälligkeitstag (inklusive). HYPO NOE hat das Recht, die Zinsenperiode an die Rückzahlungsmodalitäten anzupassen.
- 6.8 Die Kreditzinsen werden für jede Zinsenperiode $\text{kal}/360$ dekursiv berechnet.
7. **FÄLLIGKEIT DER KREDITZINSEN**
- 7.1 Die Kreditzinsen sind im Nachhinein am 01.04. und am 01.10., erstmals am 01.10.2019, zur Zahlung fällig („Zinsenfälligkeitstag“).

B. LAUFZEIT DES KREDITES

8. **ORDENTLICHE RÜCKZAHLUNG DES KREDITES**
- 8.1 Der Kreditnehmer ist verpflichtet, den Kredit jeweils am 01.04. und am 01.10. in 40 kalenderhalbjährlichen Annuitäten, erstmals am 01.04.2021, zurückzuzahlen.
9. **VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG DES KREDITES**
- 9.1 Der Kreditnehmer ist berechtigt, den Kredit ganz oder in Teilen von zumindest EUR 5.000,- zu den jeweiligen Zinsenfälligkeitstagen nach vorheriger Ankündigung (Rückzahlungsmittelung), die der HYPO NOE zumindest vier Wochen vor dem maßgeblichen Zinsenfälligkeitstag zugegangen ist, zurückzuzahlen. Die Rückzahlungsmittelung hat den Rückzahlungsbetrag und den maßgeblichen Zinsenfälligkeitstag als Rückzahlungstag zu enthalten. Eine neuerliche Inanspruchnahme des Kredites für den vorzeitig zurückgezählten Betrag ist nicht möglich. Mit Zugang der Rückzahlungsmittelung bei HYPO NOE ist der Kreditnehmer an diese gebunden und zur Rückzahlung gemäß Rückzahlungsmittelung verpflichtet.
- 9.2 Im Fall einer teilweisen vorzeitigen Rückzahlung bleibt die Laufzeit des Kredites unverändert.
10. **FÄLLIGSTELLUNG DES KREDITES**
- 10.1 HYPO NOE ist berechtigt, den Kredit mit sofortiger Wirkung fällig zu stellen, wenn der Kreditnehmer (i) eine Verpflichtung aus einem Vertrag mit HYPO NOE nicht erfüllt oder (ii) eine Verpflichtung aus einem Vertrag mit einem anderen Kredit- oder Finanzinstitut nicht erfüllt und ein solcher Vertrag vorzeitig aufgekündigt wird, und, solange der Fälligstellungsgrund andauert, die Kreditzinsen um 1,5 % p.a. zu erhöhen. HYPO NOE wird dem Kreditnehmer in diesem Fall eine Frist von zwei Wochen gewähren, um den Fälligstellungsgrund zu beseitigen. Ausgenommen von der Nachfristsetzung sind Fälle, in denen Gefahr im Verzug ist, sodass HYPO NOE durch das Zuwarten Schaden entstehen könnte. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit einer Fälligstellung gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte.

- 10.2 Im Fall der Fälligkeit ist der Kreditnehmer verpflichtet, HYPO NOE den ausstehenden Kreditbetrag, die aufgelaufenen Zinsen, den Rückzahlungsabgeltungsbetrag und alle Kosten, die durch die Fälligkeit verursacht werden (einschließlich Refinanzierungsschäden, insbesondere Auflösungskosten unter Derivatgeschäften, die HYPO NOE zur Absicherung ihres Zinsrisikos und/oder Währungsrisikos zu diesem Kreditverhältnis abgeschlossen hat, und soweit nicht im Rückzahlungsabgeltungsbetrag enthalten) zu bezahlen.
- 10.3 Der Rückzahlungsabgeltungsbetrag berechnet sich durch Verzinsung des ausstehenden Kreditbetrages mit dem Aufschlag während des Zeitraumes vom Tag der Fälligkeit bis zum Tag, an dem der ausstehende Kreditbetrag gemäß der ursprünglichen Rückzahlungsvereinbarung zurückzahlen wäre, (jeweils inklusive), abgezinst für den genannten Zeitraum mit einem fristenkonformen Zinssatz für diesen Zeitraum (am Geld- bzw. Kapitalmarkt und unter Berücksichtigung der ursprünglichen Rückzahlungsvereinbarung) und zwar unter Berücksichtigung der vereinbarten Zinsfälligkeitstermine.

C. ALLGEMEINE KREDITBEDINGUNGEN

11. REGELMÄßIGE INFORMATIONSPFLICHTEN

- 11.1 Der Kreditnehmer ist verpflichtet, während der Laufzeit des Kredits die HYPO NOE über seine finanzielle Situation und die Entwicklung seiner Aktivitäten durch Übersendung seines Rechnungsabschlusses und Voranschlags zu informieren, wobei die Übersendung der Unterlagen spätestens binnen 210 Tagen nach dessen Stichtag zu erfolgen hat.
- 11.2 Der Kreditnehmer ist verpflichtet, die für Verzinsung und Tilgung dieses Kredites erforderlichen Beträge in den jeweiligen Voranschlag aufzunehmen und ordnungsgemäß zu bedecken.
- 11.3 HYPO NOE ist berechtigt, insoweit dies zur Überprüfung der Verpflichtungen aus diesem Kreditvertrag erforderlich ist, jederzeit Betriebsbesichtigungen, Bucheinsichten und Betriebsprüfungen beim Kreditnehmer vorzunehmen und vom Steuerberater und/oder Abschlussprüfer des Kreditnehmers Auskünfte über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreditnehmers zu verlangen. Der Kreditnehmer entbindet hiermit diese Personen insoweit von deren Verschwiegenheitspflicht.

12. DECKUNGSSTOCKFÄHIGKEIT

Dieser Kredit wird als Deckungswert für nach österreichischem Recht ausgegebene öffentliche Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen bzw. fundierte Bankschuldverschreibungen für den Kreditgeber bzw. für allfällige Konsorten herangezogen und dementsprechend in das Deckungsregister bzw. Hypothekenregister eingetragen. Gemäß § 5 Abs 2 Pfandbriefgesetz, § 34a Abs 2 HypBG bzw. § 2 Abs 2 FBSchVG zeigt der Kreditgeber an, dass dieser Kreditvertrag bzw. die vom Kreditgeber gegebenenfalls für Konsorten treuhändig gehaltenen Forderungen zur Haftung für öffentliche Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen bzw. fundierte Bankschuldverschreibungen herangezogen werden und eine Aufrechnung gegen in das Deckungsregister bzw. Hypothekenregister eingetragene Forderungen nicht stattfindet.

13. ZAHLUNGEN

- 13.1 Der Kreditnehmer hat jede Zahlung aufgrund dieses Kreditvertrages ohne Abzug und damit insbesondere frei von einer gegenwärtig oder künftig anfallenden Steuer, Abgabe, Gebühr, Auflage oder anderen Belastung, welcher Art auch immer, zu leisten. Sollte der Kreditnehmer oder die HYPO NOE zu irgendeinem Zeitpunkt verpflichtet sein, einen solchen Abzug oder einen Einbehalt für einen solchen Abzug auf eine Zahlung vorzunehmen, so hat der Kreditnehmer der HYPO NOE (zusätzlich) einen Betrag in der Höhe zu zahlen, dass die

HYPO NOE in Summe so viel erhält, wie sie ohne einen Abzug erhalten hätte.

- 13.2 Der Kreditnehmer hat jeden Betrag so zu bezahlen, dass er an seinem Fälligkeitsdatum auf dem dem Kreditnehmer vor Fälligkeit bekannt gegebenen Konto gutgebucht ist. Jede Zahlung hat in der Vertragswährung oder, falls dies objektiv unmöglich sein sollte, in der Währung zu erfolgen, die zum gegebenen Zeitpunkt für die Erfüllung von internationalen Verpflichtungen üblich ist.
- 13.3 Der Kreditnehmer verzichtet, auch für den Fall eines Insolvenzverfahrens, auf jede Aufrechnung gegen eine Verpflichtung aus diesem Kreditvertrag (oder einem anderen Vertrag mit der HYPO NOE) sowie auf die Ausübung bzw. Geltendmachung von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten und sonstigen Rechten, durch welche die Forderungen aus diesem Kreditvertrag (oder einem anderen Vertrag mit HYPO NOE) beeinträchtigt werden könnten.
- 13.4 HYPO NOE ist berechtigt, jeden Betrag, den sie im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag an einen Dritten bezahlt, dem Kreditkonto anzulasten.

14. VERZUGSZINSEN

- 14.1 Für den Fall eines Zahlungsverzuges hat der Kreditnehmer für den rückständigen Betrag (Kapital, Zinsen, Spesen und sonstige fällige Forderungen) zuzüglich zu den Kreditzinsen Verzugszinsen nach Wahl der HYPO NOE in (i) der Höhe von 4,5 % p.a. oder (ii) gesetzlicher Höhe, sowie Zinseszinsen zu bezahlen. Die Verzugszinsen werden wie die Kreditzinsen berechnet.

15. STEUERN, GEBÜHREN, ABGABEN UND SONSTIGE KOSTEN

- 15.1 Sämtliche Kosten, insbesondere Steuern (einschließlich Steuern, die von HYPO NOE zunächst zu tragen sind oder aufgrund einer Änderung in der Steuergesetzgebung zukünftig von HYPO NOE zu tragen wären und nicht reine Ertragsteuern darstellen), Gebühren (einschließlich allfällige Strafzuschläge), insbesondere auch eine etwaige Rechtsgeschäftsgebühr, Abgaben und Barauslagen im Zusammenhang mit diesem Kreditvertrag, insbesondere im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Durchführung und der Abwicklung dieses Kreditvertrages, der Herstellung der Auszahlungsvoraussetzungen und der Bestellung der Sicherheiten, trägt der Kreditnehmer. Sämtliche Kosten, die vom Kreditnehmer zu tragen wären, tatsächlich aber von HYPO NOE geleistet werden, sind dieser im gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Umfang auf erste Aufforderung vom Kreditnehmer zu ersetzen.

16. BANKARBEITSTAG

- 16.1 „Bankarbeitstag“ ist jeder Tag, an dem Kreditinstitute in Wien für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind und an dem das TARGET-Zahlungssystem (Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System) zur Verfügung steht.
- 16.2 Falls eine Zahlung an einem Tag fällig ist, der kein Bankarbeitstag ist, hat diese Zahlung am nächstfolgenden Bankarbeitstag zu erfolgen. Dies gilt nicht, wenn dadurch die Zahlung in einen anderen Kalendermonat fallen würde; in diesem Fall wird die Zahlung am nächstvorangehenden Bankarbeitstag fällig.

17. GEÄNDERTE UMSTÄNDE

- 17.1 Wenn sich die rechtlichen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen oder die daraus für den Kredit abgeleiteten Geschäftsvoraussetzungen aus nicht von HYPO NOE zu vertretenden Gründen ändern und (i) der HYPO NOE dadurch Kosten entstehen (wie etwa im Fall der Änderung der Anforderungen der Eigenkapitalunterlegung für Banken) und/oder (ii) sich die Refinanzierungskosten von HYPO NOE erhöhen (wie etwa aufgrund gestiegener Liquiditätskosten), ist HYPO NOE einseitig berechtigt, den Kreditzinssatz entsprechend anzupassen. Der Kreditnehmer ist innerhalb von 6 Monaten nach der Verständigung von

einer solchen Anpassung des Kreditzinssatzes berechtigt, den Kreditvertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende einer Zinsenperiode zu kündigen. Innerhalb dieser 6 Monate sind die geänderten Konditionen entsprechend anzuwenden.

- 17.2 Tritt ein Ereignis ein, das zur Folge hat, dass die weitere Erfüllung einer Pflicht oder Ausübung eines Rechtes aus dem Kreditvertrag durch HYPO NOE rechtswidrig oder unmöglich ist, ist HYPO NOE zur Fälligestellung des Kredites berechtigt.

18. ÜBERTRAGUNG DES RISIKOS

- 18.1 HYPO NOE ist berechtigt, während der gesamten Dauer der Geschäftsverbindung mit dem Kreditnehmer das Risiko aus dem Kreditvertrag und das Risiko aller anderen Forderungen aus der Geschäftsverbindung der HYPO NOE mit dem Kreditnehmer ganz oder teilweise auf Dritte, in welcher Form immer (etwa in Form von - auch stillen – Kreditkonsortien, durch Forderungsabtretung (auch im Rahmen eines Forderungsverbriefungsprogrammes) oder durch Begebung von Wertpapieren, die durch Forderungen gegen den Kreditnehmer unterlegt oder besichert sind) zu übertragen.

19. DATENSCHUTZ UND BANKGEHEIMNIS

- 19.1 Kreditnehmer und Sicherheitengeber, die juristische Personen sind, ermächtigen HYPO NOE zur Datenweitergabe zum Zwecke einer Refinanzierung, an allfällige Konsortialpartner, zur Erteilung bankmäßiger Bonitätsauskünfte, sowie an Dritte, die am Risiko aus dem Kreditverhältnis beteiligt sind oder sich daran zu beteiligen beabsichtigen und entbinden HYPO NOE gemäß § 38 Abs 2 Z 5 BWG in diesem Umfang auch von der Verpflichtung zur Wahrung der Verschwiegenheit (Bankgeheimnis).
- 19.2 Desweiteren ermächtigen der Kreditnehmer und alle Sicherungsgeber HYPO NOE im Hinblick auf deren gegebenes Interesse zur Einsichtnahme auch in das Personenverzeichnis des Grundbuches (§ 5 Abs 4 GUG).
- 19.3 Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutzerklärung der HYPO NOE auf www.hypono.at abrufbar sowie als Aushang in allen Filialen einsehbar.

20. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

- 20.1 Gerichtsstand ist ausschließlich das in Handelssachen zuständige Gericht in St. Pölten. HYPO NOE ist berechtigt, ihre Rechte auch beim sonst örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.
- 20.2 Es gilt Österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen.

21. FORM VON ERKLÄRUNGEN

- 21.1 Jede Information oder Erklärung des Kreditnehmers ist gegenüber der HYPO NOE in Schriftform (inklusive Telefax) abzugeben (widrigenfalls sie nicht rechtswirksam erfolgt ist). Dies gilt insbesondere für die Abrufung des Kredites, die Ausübung von etwaigen Wahlrechten und die Erfüllung von Informationspflichten.
- 21.2 Sofern im Kreditvertrag eine Zustimmung der HYPO NOE zu einer Maßnahme oder Handlung des Kreditnehmers verlangt ist, hat der Kreditnehmer die HYPO NOE zeitgerecht vor der zustimmungspflichtigen Maßnahme um die Zustimmung zu ersuchen. Eine Zustimmung der HYPO NOE liegt nur vor, wenn sie schriftlich und ausdrücklich abgegeben wird.

22. SONSTIGES

- 22.1 Der Kreditnehmer ist auf Verlangen der HYPO NOE verpflichtet, jede Vollmacht und jedes Rechtsgeschäft, die (das) im Kreditvertrag enthalten ist, gesondert in einer die HYPO NOE in Form und Substanz zufrieden stellenden Weise zu beurkunden.
- 22.2 Ein Verzicht auf die Ausübung eines Rechtes durch HYPO NOE liegt nur vor, wenn der

Verzicht ausdrücklich und schriftlich erfolgt. Insbesondere stellt die Nichtausübung eines Rechtes keinen Verzicht auf die Ausübung dieses Recht dar.

- 22.3 Die Parteien vereinbaren die Anwendbarkeit der Allgemeinen Bedingungen für Bankgeschäfte („AGB“) gemäß Anlage in der jeweils auf der Website der HYPO NOE (www.hypo-noe.at) abrufbaren aktuellen Fassung, wobei im Falle einer widersprüchlichen Regelung die Regelungen dieses Kreditvertrags den AGB vorgehen. Der Kreditnehmer bestätigt, die AGB erhalten und deren aktuellen Inhalt zustimmend zur Kenntnis genommen zu haben.

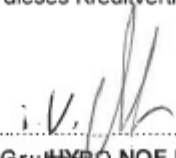
23. **BEILAGENÜBERSICHT**

• Allgemeine Bedingungen für Bankgeschäfte
• Information zur Datenverarbeitung nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) sowie zum automatischen Informationsaustausch (GMSG)

ANBOT

Die HYPO NOE bietet dem Kreditnehmer den Abschluss dieses Kreditvertrages an.

St. Pölten, am 16. 8. 2019


Michael Gruber HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG


Bettina Bartl

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Kreditnehmer nimmt das obige Anbot zum Abschluss eines Kreditvertrages an.

Kreditaufnahme erfolgt auf eigene Rechnung ☒ Ja ☐ Nein

Berndorf, am 25. September 2019

Ort, Datum



Bürgermeister KOZLIK

Berndorf, am 25. September 2019

Ort, Datum

Mag. HEWNICH

Stadtrat

Zur Kenntnis genommen in der Sitzung des Gemeinderates vom 25.09.2019:

Gemeinderat KRONFELLEN

Gemeinderat WOLF

Genehmigung des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung (falls erforderlich, sonst freilassen):

Amt der Nö Landesregierung

REFERATBOGEN

Zahl: Subv./2019/Zo

Betreff: **Beschlussfassung über die Vergabe von Subventionen**

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Im Voranschlag 2019 sind Budgetansätze für die Subventionierung von Vereinen und Organisationen vorgesehen.

Vereine und Organisationen laut beiliegender Liste haben um Gewährung einer Subvention angesucht.

Die Gesamtsumme der laut beiliegender Liste zu beschließenden Subventionen beträgt **€ 33.350,00.**

Eine diesbezügliche Beschlussfassung im Gemeinderat wäre erforderlich.

Berndorf, am 02.10.2019

VB Silvia Zodi e.h.
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 25.09.2019

Beschluss des Gemeinderates vom 25. 09. 2019

Zu Punkt 13) der Tagesordnung:

Frau STR. Mag. Manuela Henrich stellt den A n t r a g :

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung den Vereinen und Organisationen lt. beiliegender Liste eine Subvention in der angeführten Höhe zu gewähren. Der Gesamtbetrag der zu beschließenden Subventionen beträgt € 33.350,00.

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:
Hermann Kozlik e.h.

1 Enthaltung: Punkt Dynamo Triestingtal- GR Kronfellner - UBV

ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

ÜBERSICHT SUBVENTIONSANSUCHEN
GEMEINDERATSSITZUNG September 2019

Zahl	Verein	Subvention für	Ansuchen über EUR	Kommentar	Entscheidung	Betrag brutto in EUR	Vorjahres-subv. in EUR
3220 (999-438)	Stadtchor Berndorf	100 Jahre Stadtchor Berndorf	3.000,00	Jubiläumskonzert im Stadttheater		€ 3.000,00	
5200 (999-314)	Naturfreunde Berndorf-Pottenstein	110 Jahre Naturfreunde	2.000,00	außerordentliche Zuwendung an den Verein anl. 110 Jahrfeier		€ 2.000,00	
2690 (999-180)	Sc-Berndorf	100 Jahre SC-Berndorf	3.000,00	außerordentliche Zuwendung an den Verein anl. 100 Jahrfeier, Rundbeschluß-nachträgliche Beschlussfassung		€ 3.000,00	
2590 (999-289)	Kinderfreunde Berndorf	100 Jahre Kinderfreunde	2.000,00	außerordentliche Zuwendung an den Verein anl. 100 Jahrfeier		€ 2.000,00	
3900 (999-593)	Evangelische Pfarrgemeinde A.u.H.B. Berndorf	Neugestaltung des Kirchplatzes	1.000,00	analog 2018		€ 1.000,00	1.000,00
3810 (999-188)	Veitsauer Dorfverein	Musikalische Umrahmung Feldmesse	550,00	analog 2018		€ 550,00	550,00
2590 (999-177)	Pfadfinder Berndorf	Dachsanierung	10.000,00	5000,- f. 2019 und 5000,00 f. 2020		10.000,00	
3220 (999-187)	Musikverein St. Veit	Kostenersatz für jährliche Miete Proberäume	4.200,00	analog 2018/2019		€ 4.200,00	4.200,00
4290 (999-166)	Pensionistenverband O.G.,Berndorf	Miete 2019	2.400,00	analog 2018		€ 2.400,00	2.400,00
2590 (999-177)	Pfadfinder Berndorf	Jugendförderung	5.000,00	2018 wurde eine Förderung von 5.000,- gewährt, Beteiligung der Sanierung bzw. Zubaus des Pfadfinderheimes in beträchtlicher Höhe daher für 2019 € 2.000,00		€ 5.000,00	5.000,00
2690 (999-000)	Dynamo Triestingtal	Teilnahme an der Bundesliga und sportliche Weiterentwicklung des jungen und regionalen Teams		Futsal Verbreitung der neuartige Form des Hallfußballs und die sportliche Weiterentwicklung des jungen, regionalen Teams		€ 200,00	

€ 33.350,00

REFERATBOGEN

Zahl: 9000/2019/Ko

Betreff: Beschlussfassung über die Auftragsvergabe für die Überprüfung der Darlehen der Stadtgemeinde Berndorf zur Realisierung von Zinseinsparpotentialen

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Von der Kommunal-BeratungsGmbH wurde per 06. August 2019 ein Angebot zur Durchführung eines kostenlosen Finanzierungs-Checks übermittelt.

Da laut Angebot der Kommunal-BeratungsGmbH bei bestehenden Kommunalдарlehen teilweise erhebliche Einsparungsmöglichkeiten bestehen, und laut Schreiben des Städtebundes vom 25. Februar 2019 Gemeinden Anspruch auf Rückzahlung von zu viel bezahlten Zinsen (Stichwort: Negativzinsen) haben könnten, soll die Kommunal-BeratungsGmbH laut beiliegendem Angebot beauftragt werden, um sicher zu stellen, dass der Stadtgemeinde Berndorf kein Nachteil aus den aktuellen Darlehensverträgen erwächst.

Die Kommunal-BeratungsGmbH soll daher mit der Durchführung eines Darlehens-Checks beauftragt werden und Einsicht in die dafür erforderlichen Unterlagen erhalten.

Die Realisierung der Zinseinsparungspotenziale wird ausschließlich erfolgsabhängig durchgeführt. Sollten keine Verbesserungen möglich sein, werden die Leistungen kostenlos erbracht. Sollte ein Finanzierungsvorteil realisiert werden, erfolgt die Honorierung ausschließlich auf Erfolgsbasis, wobei ein Drittel der Kosteneinsparung zzgl. 20% USt. der Auftragnehmerin zukommt. Die Erfolgshonorierung erfolgt je nach den Zinsabrechnungsterminen der Darlehen (viertel- oder halbjährlich) nach Vorliegen der Zinsverrechnung (Darlehensauszüge) und erstreckt sich auf die Darlehensrestlaufzeiten. Die Gemeinde wird die Darlehensauszüge samt Vorschreibungen an die Auftragnehmerin übermitteln.

Sollte die Gemeinde Konditionenverhandlungen mit den Banken selbst durchführen oder beschließen keine Verbesserungen durchführen, so wird die Honorargrundlage auf Basis der in der Analyse berechneten Einsparungen eine Rabattierung in Höhe von 20% vorgenommen.

Berndorf, am 02.10.2019

KADir. Barbara Koisser e.h.,
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 25.09.2019

Beschluss des Gemeinderates vom 25.09.2019

Zu Punkt 14.) der Tagesordnung:

STR Mag. Manuela HENRICH den Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung die Beauftragung der Kommunal-BeratungsGmbH mit der Durchführung eines Finanzierungs/Darlehens-Checks laut beiliegendem Angebot vom 06. August 2019 zu den angegebenen Konditionen.

Das Angebot liegt bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses.“

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:
Hermann Kozlik e.h.

ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: KKA/2000040/8510/2019/Ko

**Betreff: Kommunalkredit Austria AG – Vereinbarung von Allgemeinen
Geschäftsbedingungen der Finanzierung Nr. 102396**

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 09. Dezember 1987 wurde unter Punkt 21.) der Tagesordnung ein Darlehen in der Höhe von ATS4.200.000 aus Mitteln des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zur Weiterführung des Abwasserbeseitigungsprojektes (Bauabschnitt 06) aufgenommen (Darlehen Nr. 2000040/851000).

Mit Schreiben vom 29. Oktober 1997 wurde die Stadtgemeinde Berndorf darüber informiert, dass die Kommunalkredit Austria AG dieses Darlehen erworben hat.

Mit Schreiben vom Juni 2019 (eingegangen bei der Stadtgemeinde Berndorf am 04. Juli 2019) teilte die Kommunalkredit Austria AG mit, dass zu oben angeführter Finanzierung bisher keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen der Stadtgemeinde Berndorf und der Kommunalkredit Austria AG vereinbart wurden.

Die - dem Referatsbogen beiliegenden - Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kommunalkredit Austria AG (Fassung vom Februar 2019) wären daher einer Beschlussfassung zu unterziehen.

Darüber hinaus informiert die Kommunalkredit Austria AG mit gleichem Schreiben, dass beabsichtigt wird, die oben angeführte Finanzierung in den Deckungsstock für fundierte Bankschuldverschreibungen der Kommunalkredit zu widmen.

Berndorf, am 02.10.2019

KADir. Barbara Koisser e.h.,
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 25.09.2019

Beschluss des Gemeinderates vom 25.09.2019

Zu Punkt 15.) der Tagesordnung:

STR Mag. Manuela HENRICH den Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung sich mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kommunalkredit Austria AG (Fassung vom Februar 2019) beziehend auf die Finanzierung Nr. 102396 einverstanden zu erklären und die Einbringung der Finanzierung in den Deckungsstock für fundierte Bankschuldverschreibungen der Kommunalkredit zur Kenntnis zu nehmen.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Fassung vom Februar 2019) liegen bei, wurden gelesen und bilden einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses.“

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:
Hermann Kozlik e.h.

ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 846-10/229-2019/ST

Betrifft: **Wohnungsrenovierung Hernsteiner Straße 25/7**

Erläuterungen, Berichte, Amtsvermerke:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf möge in seiner heutigen Sitzung den Beschluss über Renovierung der Wohnung Hernsteiner Straße 25/7 fassen.

Die Ausschreibung, Anbotseinholung, Anbotsprüfung und Auftragsvergaben erfolgten durch die GEWOG „Arthur Krupp“ GmbH. Laut Kostenschätzung durch die GEWOG betragen die Kosten € 35.000,00

Kostenschätzung durch GEWOG „Arthur Krupp“ GmbH	€ 35.000,00
---	-------------

Nettosumme:	€ 35.000,00
-------------	-------------

MwSt.:	€ 7.000,00
--------	------------

Summe inkl. MwSt.:	€ 42.000,00
--------------------	-------------

Die Kostendeckung ist im HHVA 2019 gegeben.

Berndorf, am 25.09.2019

...VB Thomas Strnad.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

Dem

Gemeinderat

Zur Beschlussfassung.

Berndorf, am 25.09.2019

Beschluss des Gemeinderates vom 25.09.2019

zu Punkt 16.) der Tagesordnung:

Herr Vizebürgermeister Kurt Adler stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf möge in seiner heutigen Sitzung den Beschluss über Renovierung der Wohnung Hernsteiner Straße 25/7 fassen.

Die Ausschreibung, Anbotseinholung, Anbotsprüfung und Auftragsvergaben erfolgten durch die GEWOG „Arthur Krupp“ GmbH. Laut Kostenschätzung durch die GEWOG betragen die Kosten € 35.000,00

Kostenschätzung durch GEWOG „Arthur Krupp“ GmbH	€ 35.000,00
---	-------------

Nettosumme:	€ 35.000,00
-------------	-------------

MwSt.:	€ 7.000,00
--------	------------

Summe inkl. MwSt.:	€ 42.000,00
--------------------	-------------

Die Kostendeckung ist im HHVA 2019 gegeben.

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:
Hermann Kozlik e.h.

Erledigungsvermerke:

Berndorf, am

.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

REFERATBOGEN

Zahl: 846-13/301-2019/ST

Betrifft: **Wohnungsrenovierung Brunntalstraße 11/5**

Erläuterungen, Berichte, Amtsvermerke:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf möge in seiner heutigen Sitzung den Beschluss über Renovierung der Wohnung Brunntalstraße 11/5 fassen.

Die Ausschreibung, Anbotseinholung, Anbotsprüfung und Auftragsvergaben erfolgten durch die GEWOG „Arthur Krupp“ GmbH. Laut Kostenschätzung durch die GEWOG betragen die Kosten € 35.000,00

Kostenschätzung durch GEWOG „Arthur Krupp“ GmbH	€ 35.000,00
---	-------------

Nettosumme:	€ 35.000,00
-------------	-------------

MwSt.:	€ 7.000,00
--------	------------

Summe inkl. MwSt.:	€ 42.000,00
--------------------	-------------

Die Kostendeckung ist im HHVA 2019 gegeben.

Berndorf, am 25.09.2019

.....

VB Thomas Strnad e.h.

Unterschrift des Sachbearbeiters

Dem

Gemeinderat

Zur Beschlussfassung.

Berndorf, am 25.09.2019

Beschluss des Gemeinderates vom 25.09.2019

zu Punkt 17.) der Tagesordnung:

Herr Vizebürgermeister Kurt Adler stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf möge in seiner heutigen Sitzung den Beschluss über Renovierung der Wohnung Brunntalstraße 11/5 fassen.

Die Ausschreibung, Anbotseinholung, Anbotsprüfung und Auftragsvergaben erfolgten durch die GEWOG „Arthur Krupp“ GmbH. Laut Kostenschätzung durch die GEWOG betragen die Kosten € 35.000,00

Kostenschätzung durch GEWOG „Arthur Krupp“ GmbH	€ 35.000,00
---	-------------

Nettosumme:	€ 35.000,00
-------------	-------------

MwSt.:	€ 7.000,00
--------	------------

Summe inkl. MwSt.:	€ 42.000,00
--------------------	-------------

Die Kostendeckung ist im HHVA 2019 gegeben.

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:
Hermann Kozlik e.h.

Erledigungsvermerke:

Berndorf, am

.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

REFERATBOGEN

Zahl: 846-24/318-2019/ST

Betrifft: Wohnungsrenovierung Hauptstraße 55-57/2/6+7

Erläuterungen, Berichte, Amtsvermerke:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf möge in seiner heutigen Sitzung den Beschluss über Renovierung der Wohnungen Hauptstraße 55-57/2/6+7 fassen.

Die Ausschreibung, Anbotseinholung, Anbotsprüfung und Auftragsvergaben erfolgten durch die GEWOG „Arthur Krupp“ GmbH. Laut Kostenschätzung durch die GEWOG betragen die Kosten € 70.000,00

Kostenschätzung durch GEWOG „Arthur Krupp“ GmbH	€ 70.000,00
---	-------------

Nettosumme:	€ 70.000,00
-------------	-------------

MwSt.:	€ 14.000,00
--------	-------------

Summe inkl. MwSt.:	€ 84.000,00
--------------------	-------------

Die Kostendeckung ist im HHVA 2019 gegeben.

Berndorf, am 25.09.2019

.VB Thomas Strnad e.h.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

Dem

Gemeinderat

Zur Beschlussfassung.

Berndorf, am 25.09.2019

Beschluss des Gemeinderates vom 25.09.2019

zu Punkt 18.) der Tagesordnung:

Herr Vizebürgermeister Kurt Adler stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf möge in seiner heutigen Sitzung den Beschluss über Renovierung der Wohnungen Hauptstraße 55-57/2/6+7 fassen.

Die Ausschreibung, Angebotseinholung, Angebotsprüfung und Auftragsvergaben erfolgten durch die GEWOG „Arthur Krupp“ GmbH. Laut Kostenschätzung durch die GEWOG betragen die Kosten € 70.000,00

Kostenschätzung durch GEWOG „Arthur Krupp“ GmbH	€ 70.000,00
Nettosumme:	€ 70.000,00
MwSt.:	€ 14.000,00
Summe inkl. MwSt.:	€ 84.000,00

Die Kostendeckung ist im HHVA 2019 gegeben.

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:
Hermann Kozlik e.h.

Erledigungsvermerke:

Berndorf, am

.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

REFERATBOGEN

Zahl: 262-0/47-2019/ST

Betrifft: Beschluss über die Errichtung eines neuen Einfahrtstores inkl.
Fundamentriegel zum Fußballplatz des SC-Berndorf, auf der Triestingseite.

Erläuterungen, Berichte, Amtsvermerke:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf möge in seiner heutigen Sitzung den Beschluss über die Errichtung eines Fundamentriegels für ein neues Einfahrtstor zum Fußballplatz des SC-Berndorf auf der Triestingseite fassen.

Für die Baumeisterarbeiten wurden vom Bauamt Angebote der Firmen Baumeister Karl-Heinz Aichberger, Pongratz Bau-GmbH und Kroneis Bau-GmbH eingeholt. Für die Schlosserarbeiten wurden vom Bauamt Angebote der Firmen Metall- und Schweißtechnik Robert Drauch GmbH, sowie Kunstschmiede Panzenböck e.U. eingeholt.

Die jeweiligen Billigstbieter waren nach Prüfung der Angebote die Firmen Aichberger und Drauch.

Fundamentriegel Baumeister Karl-Heinz Aichberger:	€ 1.695,56
Tor Metall- und Schweißtechnik Robert Drauch:	€ 1.500,00
Summe exkl. MwSt.:	€ 3.195,56
MwSt.:	€ 639,11
Summe inkl. MwSt.:	€ 3.834,67

Die Kostendeckung soll im 3. NAVA 2019 erfolgen, dies soll hiermit auch beschlossen werden.

Berndorf, am 25.09.2019

VB Thomas Strnad e.h.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

Dem

Gemeinderat

Zur Beschlussfassung.

Berndorf, am 25.09.2019

Beschluss des Gemeinderates vom 25.09.2019
zu Punkt 19.) der Tagesordnung:

Herr Vizebürgermeister Kurt Adler stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf möge in seiner heutigen Sitzung den Beschluss über die Errichtung eines Fundamentriegels für ein neues Einfahrtstor zum Fußballplatz des SC-Berndorf auf der Triestingseite fassen.

Für die Baumeisterarbeiten wurden vom Bauamt Angebote der Firmen Baumeister Karl-Heinz Aichberger, Pongratz Bau-GmbH und Kroneis Bau-GmbH eingeholt. Für die Schlosserarbeiten wurden vom Bauamt Angebote der Firmen Metall- und Schweißtechnik Robert Drauch GmbH, sowie Kunstschmiede Panzenböck e.U. eingeholt.

Die jeweiligen Billigstbieter waren nach Prüfung der Angebote die Firmen Aichberger und Drauch.

Fundamentriegel Baumeister Karl-Heinz Aichberger:	€ 1.695,56
Tor Metall- und Schweißtechnik Robert Drauch:	€ 1.500,00
Summe exkl. MwSt.:	€ 3.195,56
MwSt.:	€ 639,11
Summe inkl. MwSt.:	€ 3.834,67

Die Kostendeckung soll im 3. NAVA 2019 erfolgen, dies soll hiermit auch beschlossen werden.

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:
Hermann Kozlik e.h.

Erledigungsvermerke:

Berndorf, am

.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

REFERATBOGEN

Zahl: 5-527/2019/STADir. Grill/Rei.

Betreff: **Beschlussfassung über die Bekenntnis zur Eindämmung des Klimawandels und Forderung zur Setzung entsprechender Maßnahmen**

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Resolution des Gemeinderates der Stadtgemeinde Berndorf betreffend Bekenntnis zur Eindämmung der drastischen Folgen des Klimawandels als Aufgabe von höchster Priorität und Forderung zur Setzung entsprechender Maßnahmen

„Seit mehreren Monaten demonstrieren zehntausende Menschen österreichweit im Rahmen der Fridays For Future-Bewegung. Sie fordern, dass der Nationalrat und die Bundesregierung, die Bundesländer, die Städte und die Gemeinden sofort, effizient und konsequent handeln, damit die drohende Klimakatastrophe abgewendet werden kann. Es geht um unsere Zukunft und die Lebensmöglichkeiten zukünftiger Generationen, denn die Klimakrise ist ein Wirtschafts-, Sicherheits-, Menschenrechts-, Artenschutz- und Friedensproblem.“

Mit diesen Worten beginnt die von Fridays For Future ausgearbeitete Resolution zur Ausrufung des Climate Emergency in Österreich. Tatsächlich ist die Klimakrise auch längst in Österreich angekommen. Die vergangenen vier Jahre waren die wärmsten seit Beginn der Aufzeichnungen. Die jungen Menschen sprechen aus, was uns allen schon lange bewusst ist. Es geht um unsere Zukunft und die Lebensmöglichkeiten zukünftiger Generationen!

Die globalen Temperaturen sind gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter um 1°C gestiegen, weil die Konzentration von Treibhausgasen in der Atmosphäre durch menschliche Aktivitäten unnatürlich stark angestiegen ist. Aufgrund lokaler Gegebenheiten beträgt der bereits erfolgte Temperaturanstieg im Alpenraum sogar über 2°C. Um eine unkontrollierbare globale Erwärmung mit nicht absehbaren Folgen zu verhindern, ist es unerlässlich, die Treibhausgasemissionen schnellstmöglich massiv zu reduzieren.

In den Jahren 2013, 2015 und 2017 gab es in Österreich mehr Hitzetote als Verkehrstote, die vergangenen 4 Jahre waren die wärmsten seit Beginn der Messgeschichte.

Die mit dem fortlaufenden Temperaturanstieg verbundenen Folgen in Niederösterreich und der gesamten der Alpenregion sind insbesondere:

- wachsende Intensität und Frequenz von Niederschlägen,
- mehr Hagel, aber auch
- mehr Dürreperioden,
- Verringerung des Bodenwassergehalts,
- Hochwasser,
- Murenabgänge,
- Schädlingsinvasionen.

Für die Menschen steigen die gesundheitlichen Risiken sowohl direkt durch die Hitze als auch aufgrund der damit steigenden Verbreitung von Krankheitserregern. Auch viele Tiere leiden darunter, Artensterben und Biodiversitätsverluste werden beschleunigt. Wetterextreme und Naturkatastrophen treten durch die Klimakrise häufiger und in größerer Intensität auf.

Auf kommunaler Ebene und daher in unserer Gemeinde sind insbesondere folgende Maßnahmen sinnvoll und notwendig:

1. Schaffung von (zusätzlichen) Versickerungsflächen: Neben großen Wassermengen durch Starkregenereignisse ist die Versiegelung von Freiflächen mitverantwortlich für die Gefährdung von Infrastruktur und Wohngebäuden. Je mehr Boden wir versiegeln, desto weniger Flächen stehen zur Verfügung, auf denen Niederschläge versickern und verdunsten können. Das auf den versiegelten Flächen anfallende Wasser muss aber abgeleitet werden, damit Verkehrswege und Keller nicht überflutet werden oder sonstige Schäden an der Infrastruktur entstehen. Eine Herausforderung ist dies insbesondere deshalb, weil kleinräumige Starkregenfälle infolge des Klimawandels intensiver werden. Bei Starkregenereignissen kann der Boden die anfallenden Wassermengen oft nicht mehr aufnehmen.
2. Stoppen der Zersiedelung: Zersiedelung ist teuer und verbraucht sehr viele Ressourcen, da jedes neue Haus an das Straßen-, Strom- und Kanalnetz angebunden werden muss, darüber hinaus werden die täglichen Wege länger und die Bodenversiegelung stellt ein weiteres Problem dar, weshalb in der Raumordnung darauf Bedacht zu nehmen ist.
3. Baumpflanzungen und Aufforstung: Die Treibhausgas-Emissionen zu senken, wird nicht mehr reichen, um den Klimawandel in Schach zu halten. Zusätzlich muss CO₂ der Atmosphäre – etwa durch Aufforstung – entzogen werden. Weltweit könnten der Atmosphäre durch Aufforstung 205 Gigatonnen CO₂ entzogen werden. Jüngst hat Äthiopien ein beispielloses Programm zur Pflanzung von 4 Milliarden Bäumen gestartet.
4. 30 km/h Geschwindigkeitsbegrenzung auf Gemeindestraßen: Untersuchungen bei der großflächigen Einführung von Tempo 30-Zonen in Graz ergaben hinsichtlich Schadstoffemissionen und Treibstoffverbrauch im Vergleich zu Tempo 50 folgende Werte: Stickoxide (NO_x): bis zu minus 32 %; Kohlenmonoxid (CO): bis zu minus 3 %; Kohlenwasserstoff (HC): bis zu minus 17 %; Verbrauch, Kohlendioxid (CO₂): bis zu minus 1 %; auch Lärmemissionen sinken und es gibt tendenziell weniger Durchzugsverkehr und weniger Stau (auch durch gleichmäßigeren Verkehr) auf diesen Straßen.
5. Ausbau des lokalen Radwegnetzes: Wenn mehr Wege mit dem Fahrrad zurückgelegt werden, werden dadurch weniger Fahrten mit dem KFZ erforderlich und reduziert sich daher der verkehrsbedingte Anteil am CO₂ Ausstoß. Dafür ist jedoch die Attraktivierung des Radverkehrs durch Schaffung eines geeigneten Radwegnetzes innerhalb der Gemeinde

unumgänglich, wie einige Beispiele etwa aus Deutschland und den Niederlanden zeigen.

6. Forderung € 365 Jahresticket für den öffentlichen Personenverkehr und Ausbau des Wegenetzes: Auch hier gilt, dass weniger CO₂ Ausstoß durch weniger Fahrten mit dem eigenen KFZ erfolgt. Dafür muss aber der ÖPNV entsprechend – durch Senkung der Kosten einer Jahreskarte – attraktiviert werden. Auch ist insbesondere im ländlichen Raum ein entsprechendes Angebot (Taktverdichtung, Linienführung) zu schaffen, welches eine echte Alternative zu Individualverkehr darstellen kann. Die Gemeinde sollte auch eigene attraktive Angebote für Benutzer von öffentlichen Verkehrsmitteln überlegen (zB. Schnupperticket).
7. Ausbau des öffentlichen Mikro-Verkehrs: da in zahlreichen Gemeinden das Auto nur schwer zu ersetzen ist, kann man mit „Mikro-Öffis“ (zB. Gemeindetaxis, Discobusse, Jugendtaxis, Fahrgemeinschaftsbörsen) eine praktische Alternative anbieten, die sich schon in zahlreichen Pilotprojekten bewährt hat.
8. Blühwiesen und Insektenhotels: Blühende Wiesen bilden wertvolle Biotop und geben Bienen, Schmetterlingen und Käfern ein Zuhause. Dem Insektensterben kann man durch diese Maßnahmen effektiv entgegenwirken.
9. Plastikfreie Gemeinde: Änderung der eigenen Einkaufspolitik der Gemeinde, neue Serviceangebote für Private und Vereine (zB Mietgeschirr), Forcierung von „Unverpacktläden“ um erst gar keinen Plastikabfall in der Gemeinde entstehen zu lassen.
10. Fassaden- bzw. Dachbegrünung: Fassadenbegrünungen bieten Lebensräume für Tiere in Gemeinde und Stadt, beeinflussen das Kleinklima aufgrund der beschattenden Wirkung und Verdunstung positiv und besitzen somit die Funktion einer lokalen "naturnahen Klimaanlage". Dieser Effekt ist umso größer, je mehr Gebäude eines Gebietes begrünt werden. Darüber hinaus werden schädliche Luftinhaltsstoffe und Staub vom dichten Laub einer Fassadenbegrünung festgehalten. Zusammen mit ihrer Verdunstungsleistung stellen Grünfassaden eine naturnahe Luftreinigungsanlage mit sehr geringem Platzbedarf dar, sie produzieren noch dazu Sauerstoff und binden CO₂.
11. CO₂-neutrales Bauen und Sanieren: Mit der Verwendung nachhaltiger Energie und einer entsprechenden Bauweise gelingt es bereits jetzt, Häuser zu bauen, die sich ausschließlich erneuerbarer Energie bedienen. Im künftigen Energieausweis werden auch die CO₂-Emissionen für Heizung und Warmwasser ausgeworfen – Angaben zur CO₂-Emission werden in Zukunft Standard.
12. Forcierung Regionaler Produkte: durch den Entfall langer Transportwege werden erhebliche Mengen an CO₂ eingespart, darüber hinaus wird die heimische (Land)Wirtschaft gestärkt.
13. Wasser ressourcenschonend verwenden: Die Verwendung von Regentonnen und Zisternen, maßvolles Gießen im Sommer sowie Trennung von Trink- und Brauchwasser in Gebäuden reduzieren den Wasserverbrauch.

14. Bewusstseinsbildende Maßnahmen seitens der Gemeinde (zB Infos in Gemeindezeitungen): Durch entsprechende Informationen und Initiativen in den Gemeindezeitungen kann die Eigenverantwortung und -initiative der BürgerInnen gestärkt werden, da die Gemeinde auch auf entsprechende Mitwirkung der BürgerInnen angewiesen ist.

Es ist höchste Zeit zu handeln!

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 18. September 2019

STADir. Franz Grill e.h..
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 25. September 2019

Beschluss des Gemeinderates vom **25. September 2019**

Zu Punkt **20)** der Tagesordnung:

Vizebürgermeister Kurt ADLER stellt den A n t r a g :

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung eine Resolution zur Eindämmung der drastischen Folgen des Klimawandels als Aufgabe höchster Priorität und Forderung zur Setzung entsprechender Maßnahmen.

Der Resolutionstext wurde allen Fraktionen zur Verfügung gestellt. Die Resolution liegt dem Referatsbogen bei.

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:



Hermann Kozlik

ERLEDIGUNGSVERMERK

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 8171-1/1590-2019/ST

Betrifft: **Endabrechnung zum Einbau eines Besucher-WC´s in das Friedhofsgebäude I**

Erläuterungen, Berichte, Amtsvermerke:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf möge in seiner heutigen Sitzung den Beschluss über die Endabrechnung zum Einbau eines Besucher-WC´s in das Friedhofsgebäude Berndorf I fassen.

Die Kostengegenüberstellung mit Begründung der Mehrkosten ist am Beiblatt ersichtlich.

Die Abdeckung der Mehrkosten von € 1.818,40 inkl. MwSt. soll durch den 3. NAVA 2019 erfolgen.

Ein diesbezüglicher Gemeinderatsbeschluss möge gefasst werden.

Berndorf, am 25.09.2019

VB Thomas Strnad e.h.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

Dem

Gemeinderat

Zur Beschlussfassung.

Berndorf, am 25.09.2019

Beschluss des Gemeinderates vom 25.09.2019

zu Punkt 21.) der Tagesordnung:

Herr Stadtrat Richard Schrenk stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf möge in seiner heutigen Sitzung den Beschluss über die Endabrechnung zum Einbau eines Besucher-WC's in das Friedhofsgebäude Berndorf I fassen.

Die Kostengegenüberstellung mit Begründung der Mehrkosten ist am Beiblatt ersichtlich.

Die Abdeckung der Mehrkosten von € 1.818,40 inkl. MwSt. soll durch den 3. NAVA 2019 erfolgen.

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:
Hermann Kozlik e.h.

Erledigungsvermerke:

Berndorf, am

.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

Zahl: 630/104-19/Ma/Mi

Betrifft: Beschlussfassung über die Erteilung von notwendigen Aufträgen für die Ausarbeitung des wasserrechtlichen Einreichprojektes für den Hochwasserschutz, Bauabschnitt 2

Erläuterungen, Berichte, Amtsvermerke:

Mit Gemeinderatsbeschlüssen vom 30.03.2016, 26.09.2017, 26.06.2018, 27.09.2018, 27.12.2018 und 25.06.2019 wurden bisher Auftragsvergaben zur Erstellung von wasserrechtlichen Einreichprojekten für den Triesting Hochwasserschutz, Bauabschnitt 2 sowie Bauabschnitte 3-4 im Gesamtwert von € 253.878,18 inkl. MwSt. beschlossen.

Für die Fertigstellung der Einreichung für den Bauabschnitt 2 waren nochmals ergänzende Leistungen nachstehender Firmen erforderlich.

Eine genaue Aufzählung der ergänzenden Leistungen ist den beiliegenden Angeboten zu entnehmen.

Das Ansuchen um Erteilung einer wasserrechtlichen und naturschutzbehördlichen Bewilligung für den Bauabschnitt 2 wurde von der Firma zieritz + partner ZT GmbH am 02.08.2019 bei der BH Baden eingereicht.

3P Geotechnik ZT GmbH	€ 6.403,10 inkl. MwSt.
zieritz + partner ZT GmbH	€ 22.320,00 inkl. MwSt.
	€ 28.723,10 inkl. MwSt.

Vom Büro zieritz + partner ZT GmbH wurde ein Leistungsverzeichnis für eine Angebotseinholung zur Vergabe der bodenchemischen Untersuchungen für den Hochwasserschutz BA 2 in Form einer Direktvergabe erstellt und an drei ausgewählte Bieter versandt. Alle drei Firmen haben ein Angebot abgegeben und wird lt. Prüfbericht der zieritz + partner ZT GmbH vom 11.09.2019 vorgeschlagen dem Billigstbieter mit nachstehender Auftragssumme den Auftrag zu erteilen:

Dr. DI Rolf Boos – staatlich befugter und beeideter Zivilingenieur für technische Chemie

3400 Klosterneuburg/Kierling € 39.594,00 inkl. MwSt.

Gesamtsumme: € 68.317,10 inkl.

MwSt.

Insgesamt wurden somit Aufträge in Höhe von € 322.195,28 inkl. MwSt. erteilt, welche von der Gemeinde zur Gänze vorzufinanzieren sind. Zum Zeitpunkt der Baurealisierung ist beabsichtigt, den finanziellen Aufwand der Projektierung in die Gesamtkosten des Vorhabens mit einzubeziehen und vorbehaltlich der Zustimmung des zuständigen Bundesministeriums, die von der Stadtgemeinde Berndorf erbrachten Vorleistungen als Interessentenbeitrag bei der Baumaßnahme anzurechnen.

Der Gemeinde würden somit nur mehr 20% der Gesamtkosten verbleiben.

Eine Summe von € 28.723,10 inkl. MwSt. ist im dritten Nachtragsvoranschlag budgetiert. Die Restsumme in Höhe von € 39.594,00 inkl. MwSt. wird aus der Rücklage finanziert.

Berndorf, am 03.09.2019

BauDir. Ing. Josef Mauser e.h.____
(Unterschrift des Sachbearbeiters)

Dem

G E M E I N D E R A T

zur Beschlussfassung

Berndorf, am 25.09.2019

B e s c h l u s s d e s G e m e i n d e r a t e s v o m 25.09.2019

zu Punkt 22.) der Tagesordnung:

STR. Richard Schrenk stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung nachstehende zusätzliche Auftragsvergaben für die Erstellung eines wasserrechtlichen Einreichprojektes für den Triesting Hochwasserschutz, Bauabschnitt 2.

3P Geotechnik ZT GmbH	€ 6.403,10 inkl. MwSt.
zieritz + partner ZT GmbH	€ 22.320,00 inkl. MwSt.
Dr. DI Rolf Boos	€ 39.594,00 inkl. MwSt.
	€ 68.317,10 inkl. MwSt.

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:

Hermann Kozlik e.h.

E r l e d i g u n g s v e r m e r k e :

Berndorf, am _____

(Unterschrift des Sachbearbeiters)

REFERATBOGEN

Zahl: 612-0/233-19/Ma/Mi

Betrifft: **Beschlussfassung über die Entfernung des alten Zaunes sowie des vorhandenen Bewuchses im Bereich der Liegenschaft Taxberger entlang der zukünftigen Aufschließungsstraße in Ödlitz**

Erläuterungen, Berichte, Amtsvermerke:

Im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Berndorf ist schon seit längerer Zeit eine Aufschließungsstraße gewidmet die vom Morgenrot bis nach Ödlitz führt. Diese mündet zwischen den Liegenschaften Obere Ödlitzer Straße 41 (Martin und Doris Herzog) und Nummer 51 (Norbert und Monika Taxberger) in die Obere Ödlitzer Straße.

Die erforderlichen Grundflächen für diese Verkehrsfläche wurden im Bereich der Liegenschaft Taxberger bereits 1981 von deren Vorbesitzern der Stadtgemeinde Berndorf übereignet. Gleichzeitig wurde damals ein Pachtvertrag für die Nutzung dieser Flächen bis zum Straßenbau abgeschlossen.

Mit Schreiben vom 22.07.1981 wurde den damaligen Eigentümern zugesichert, das die Zurückversetzung der Einfriedung zum Zeitpunkt der Herstellung der Straße bzw. nach Auflassung der Pachtverträge vom 25.03.1981 auf Kosten der Stadtgemeinde Berndorf erfolgt.

Da die Straße bis heute noch nicht errichtet ist, und die Familie Leopold Herzog jährlich auf die Gemeinde kommt und um das Zurückschneiden der Sträucher ersucht, da die Durchfahrt mit den landwirtschaftlichen Geräten durch den Bewuchs ziemlich erschwert ist, soll dieser erwähnte Zaun heuer an die tatsächliche Grenze zurück versetzt werden.

Mit Familie Taxberger wurde vereinbart, dass die Entfernung der Sträucher sowie der Abbruch des alten Zaunes seitens der Gemeinde beauftragt wird. Die Kosten für den neuen Zaun werden ebenfalls von der Gemeinde getragen, die Aufstellung des Zaunes übernimmt Herr Taxberger selbst.

Die Materialkosten für den Zaun mit € 1.340,00 inkl. MwSt. wurden bereits in der Gemeinderatssitzung am 25.06.2019 beschlossen.

Die Demontage und Entsorgung des alten Zaunes sowie des vorhandenen Bewuchses soll im Herbst 2019 nach dem Laubabfall erfolgen. Dafür wurden zwei Angebote als Preisvergleich für eine Direktvergabe eingeholt und ging die Firma Bernhard Herzog KG, Transporte – Erdbau, 2560 Berndorf als Billigstbieter hervor, an welche der Auftrag mit einer Summe von € 3.720,00 inkl. MwSt. erteilt werden soll.

Da die Kosten erst im dritten Nachtragsvoranschlag 2019 budgetiert sind, wäre ein diesbezüglicher Gemeinderatsbeschluss zu fassen.

Berndorf, am 03.09.2019

BauDir. Ing. Josef Mauser e.h. _____
(Unterschrift des Sachbearbeiters)

Dem

G E M E I N D E R A T

zur Beschlussfassung

Berndorf, am 25.09.2019

B e s c h l u s s d e s G e m e i n d e r a t e s v o m 25.09.2019

zu Punkt 23.) der Tagesordnung:

STR. Schrenk stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung die Auftragsvergabe an die Firma Bernhard Herzog KG, Transporte – Erdbau, 2560 Berndorf als Billigstbieterin mit einer Auftragssumme von € 3.720,00 inkl. MwSt. zur Entfernung der bestehenden Einfriedung und des bestehenden Bewuchses entlang der zukünftigen Aufschließungsstraße von Ödlitz Richtung Morgenrot aufgrund einer Zusage der Stadtgemeinde Berndorf aus dem Jahre 1981.

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:

Hermann Kozlik e.h.

E r l e d i g u n g s v e r m e r k e :

Berndorf, am _____

(Unterschrift des Sachbearbeiters)

REFERATBOGEN

Zahl: 612-1/4366-2019/WLA

Betrifft: **Unkrautbeseitigung an Straßenrändern – nachträgliche Beschlussfassung**

Erläuterungen, Berichte, Amtsvermerke:

Die Fa. Ernst Wallner wurde im Juli 2019 mit der Beseitigung von Unkraut an Straßenrändern im gesamten Gemeindegebiet beauftragt. Die Arbeiten erfolgten mittels Stahlbürste, der Schmutz wurde in einem Arbeitsgang aufgesaugt, sodass die Straße im Anschluss auch gleich gereinigt wurde. Der Stundenpreis wurde mit € 95,00 exkl. MwSt. angeboten und konnte auf € 75,00 exkl. MwSt. verringert werden. Die Dauer der Arbeiten lag bei genau 100 Stunden. Um die Arbeiten vor Beginn der Sommerspiele durchführen zu können, wurden diese in der KW 29 per Rundbeschluss, einstimmig beschlossen.

Die Gesamtsumme für die Arbeiten betrug **€ 9.000,00 inkl. MwSt.**
Die budgetäre Bedeckung erfolgt im 3. Nachtragsvoranschlag 2019.

Um nachträgliche Beschlussfassung im Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf wird ersucht.

Vorhaben
1/6120-6110

Berndorf, am 28.08.2019

VB Ing. Martin Wlasak e.h.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung

Berndorf, am 25.09.2019

Beschluss des Gemeinderates vom 25.09.2019

Zu Punkt **24.)** der Tagesordnung:

STR. Schrenk stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung nachträglich, die Unkrautbeseitigung an Straßenrändern im gesamten Gemeindegebiet. Die Arbeiten wurden von der Fa. Ernst Wallner durchgeführt. Die Dauer der Arbeiten betrug 100 Stunden. Die Gesamtsumme für die Unkrautbeseitigung beträgt **€ 9.000,00 inkl. MwSt.**
Die budgetäre Bedeckung erfolgt im 3. Nachtragsvoranschlag 2019.

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:
Hermann Kozlik e.h.

Erledigungsvermerke:

Berndorf, am

.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

REFERATBOGEN

Zahl: 612-1/4368-2019/WLA

Betrifft: **Risse- und Fugensanierungsarbeiten auf Gemeindestraßen**

Erläuterungen, Berichte, Amtsvermerke:

Die Stadtgemeinde Berndorf beabsichtigt heuer Risse- und Fugensanierungsarbeiten auf diversen Gemeindestraßen durchzuführen. Da sich der Zustand unserer Straßen aufgrund von bereits zahlreichen Rissen über die Wintermonate deutlich verschlechtert, ist es notwendig dem entgegenzuwirken. Die Risse sollen mittels bituminösem Heißverguss (HPS Verfahren) saniert werden.

Grundlage für die Durchführung der Arbeiten bilden die Angebotspreise der Firma **Bit-Team Straßenbelagsanierung GmbH** vom 13.05.2019.

Der Laufmeterpreis für die Sanierung mittels HPS Verfahren beträgt € 0,84 exkl. MwSt., bei breiteren Rissen müssen zusätzlich Fräsarbeiten durchgeführt werden, hierfür beträgt der Laufmeterpreis € 2,25 exkl. MwSt.

Die Gesamtsumme für die Sanierungsarbeiten beträgt **€ 50.000,00 inkl. MwSt.**

Die Bedeckung der nicht budgetierten Summe erfolgt im 3. Nachtragsvoranschlag 2019.

Vorhaben
1/6120-6110

Berndorf, am 03.09.2019

...VB Ing. Martin Wlasak.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung

Berndorf, am 25.09.2019

Beschluss des Gemeinderates vom 25.09.2019

Zu Punkt **25)** der Tagesordnung:

STR. Schrenk stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung, Risse- und Fugensanierungsarbeiten auf diversen Gemeindestraßen.

Die Arbeiten sollen von der Firma **Bit-Team Straßenbelagsanierung GmbH.** durchgeführt werden, die voraussichtlichen Gesamtkosten betragen **€ 50.000,00 inkl. MwSt.**

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:
Hermann Kozlik e.h.

Erledigungsvermerke:

Berndorf, am

.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

REFERATBOGEN

Zahl: 2100/2019 Le-Po

Betreff: nachträgliche BESCHLUSSFASSUNG für den Besuch eines 11. Schuljahres in der Polytechnischen Schule Pottenstein Schuljahr 2019/2020

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Antrag auf Bewilligung eines 11. Schuljahres in der Polytechnischen Schule Pottenstein.

Der Erziehungsberechtigte Herr Ali Oguz wohnhaft in der Leobersdorfer Straße 267/2 in 2560 Berndorf ersucht um Bewilligung für einen freiwilligen Schulbesuch eines 11. Schuljahres für seinen Sohn **Samet Oguz** in der Polytechnischen Schule Pottenstein.

Die Direktion der PTS Pottenstein unterstützt das Ansuchen und bittet um Genehmigung.

Dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf wird empfohlen, dem Ansuchen stattzugeben und die Schulerhaltsbeiträge für das 11. Schuljahr zu übernehmen.

Berndorf, am 10.09.2019

VB Lebinger-Pospichal e.h.
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 25.09.2019

Beschluss des Gemeinderates vom 25.09.2019

Zu Punkt 26.) der Tagesordnung:

STR Kurt Hoffer stellt den A n t r a g :

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung **nachträglich** die Übernahme des Schulerhaltungsbeitrages für das Schuljahr 2019/2020 des Schülers **Samet Oguz**, für den Besuch des 11. Schuljahres in der PTS Pottenstein.“

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf wird um die formale Beschlussfassung gebeten.

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:
Hermann Kozlik e.h.

ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 4690/2019

Betreff: **Beschlussfassung über die direkte Abrechnung mit
Kinderbetreuungs - Organisationen für die Betreuung
von Kindern.**

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Die NÖ. Landesregierung teilt mit Schreiben v. 02.09.2019 mit, dass die Verrechnung des Gemeinde-Personalkosten Zuschusses über die Ertragseinteile der gemeinschaftlichen Bundesabgaben **ab September 2019 eingestellt wird.**

Die Abrechnung der Tagesbetreuungsstätten sowie der Tageseltern - Rechtsträger wie Hilfswerk NÖ, Service Mensch – Volkshilfe NÖ, Verein Kids Care, Verein Sonnenkinder, Caritas und Kath. Familienverband) erfolgt ab sofort direkt über die jeweilige Gemeinde.

Pro Kind und Monat soll derzeit ein Betrag von € 30,-- für die Betreuung bei Tagesmüttern/Vätern gefördert werden. In Tagesbetreuungsstätten (z. Bsp. Sonnenhaus Pottenstein) soll die Halbtagsbetreuung mit derzeit € 80,-- und die Ganztagsbetreuung mit € 100,-- gefördert werden.

Die Institutionen wurden bereits von der NÖ. Landesregierung darüber informiert.

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 06.09.2019

VB Doris Pree e.h.

Unterschrift Sachbearbeiterin

Dem

GEMEINDERAT

zur Beschlussfassung.

Berndorf, 25.09.2019

Beschluss des Gemeinderates vom: 25.09.2019

Zu Punkt 27.) der Tagesordnung:

STADTRAT HOFFER stellt den A n t r a g :

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung die Förderung der Tagesbetreuungseinrichtungen sowie der Tageseltern-Rechtsträger ab sofort direkt mit den Organisationen zu verrechnen. Dabei entstehen zurzeit Kosten von € 30,--; € 80,-- und € 100,-- pro Kind und Monat.

Die Einbehaltung der Förderung von den Ertragsanteilen der gemeinschaftlichen Bundesabgaben (NÖ. Landesregierung) ist ab sofort nicht mehr möglich.“

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:
Hermann Kozlik e.h.

ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf,

Unterschrift Sachbearbeiterin

REFERATBOGEN

Zahl: 2019/Tro.

Betrifft: Drohnenfotografie und Imagefilme -
Auftragsvergabe

Erläuterungen, Berichte, Amtsvermerke

Die Firma City Copter Cam, Drohnenfotografie & Post Production, 2201 Gerasdorf bei Wien, hat der Stadtgemeinde Berndorf Fotos und Videoaufnahmen in 4k angeboten und auch persönlich vorgestellt. Da laufend solche Angebote vorgelegt werden und um Berndorf touristisch attraktiver präsentieren zu können, sollen nun folgende Werbefilme bei der Fa. City Copter Cam, welcher sich als günstig und kompetent erwiesen hat, beauftragt werden:

O 3 Teile á 35-45 sek. für Stilklassen, Museum und Christkindlmarkt/Theaterpark und infolge die Jahreszeiten des Theaterparks mit Theater – á EUR 980,-- exkl.

O bekannte Sprecherstimme für ca.1 Minute EUR 450,-- exkl. pro Film

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf möge seine Zustimmung erteilen.

HH-Stelle 1/7710-728030

VB Sandra Trost e.h.____

Sachbearbeiter

Berndorf, am 06.09.2019

Dem

G e m e i n d e r a t

zur Beschlussfassung.

Berndorf, am 25.09.2019

B e s c h l u s s d e s G e m e i n d e r a t e s v o m 25.09.2019

zu Punkt **28.**) der Tagesordnung:

STR. RUDOLF stellt den A n t r a g:

"Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung die Herstellung von 3 Werbefilmen á 35-45 sek. mit bekannter Sprecherstimme von den Stilklassen, Museum und Christkindlmarkt/Theaterpark bei der Fa. City Copter Cam aus Gerasdorf zu einem Gesamtpreis von EUR 4.290,-- exkl."

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:
Hermann Kozlik e.h.

E r l e d i g u n g s v e r m e r k e :

Berndorf, am

.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

REFERATBOGEN

Zahl: 2019/Tro.

Betrifft: Erlebniswald Guglzipf -
Angebot Planung Motorikpark

Erläuterungen, Berichte, Amtsvermerke

Um die Ausschreibung für die Fördereinreichung des Erlebniswaldes Guglzipf raschest einreichen zu können, wäre die Firma Motorikdreams GmbH, 4020 Linz, mit der Planung eines individuellen Motorikpark-Konzeptes – Basis ist eine Gesamt-Projektgröße von ca. EUR 160.000,-- (netto) - wie folgt zu beauftragen:

Planung eines individuellen Motorikpark-Konzeptes für den Guglzipf mit folgenden Inhalten:

- O individuelle Auswahl an original Motorikpark-Geräten
- O ortsbezogene Entwicklung/Konzeption von Motorikpark-Geräten
- O Erstellung des zugehörigen Situierungsentwurfes
- O Erstellung der sportwissenschaftlichen Ausschreibungsunterlagen
- O Begleitung im Vergabeprozess

EUR 8.600,-- bei Fälligkeit mit Übergabe der Ausschreibungsunterlagen an die Stadtgemeinde Berndorf.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf möge seine Zustimmung erteilen.

HH-Stelle 1/7710/0500

VB Sandra Trost e.h.

Sachbearbeiter

Berndorf, am 05.09.2019

Dem

G e m e i n d e r a t

zur Beschlussfassung.

Berndorf, am 25.09.2019

B e s c h l u s s d e s G e m e i n d e r a t e s v o m 25.09.2019

zu Punkt 29.) der Tagesordnung:

STR. RUDOLF stellt den A n t r a g:

"Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung die Firma Motorikdreams GmbH, 4020 Linz, mit der Planung eines individuellen Motorikpark-Konzeptes – Basis ist eine Gesamt-Projektgröße von ca. EUR 160.000,-- (netto) - wie folgt:

Planung eines individuellen Motorikpark-Konzeptes für den Guglzipf mit folgenden Inhalten:

- individuelle Auswahl an original Motorikpark-Geräten
- ortsbezogene Entwicklung/Konzeption von Motorikpark-Geräten
- Erstellung des zugehörigen Situierungsentwurfes
- Erstellung der sportwissenschaftlichen Ausschreibungsunterlagen
- Begleitung im Vergabeprozess

EUR 8.600,-- bei Fälligkeit mit Übergabe der Ausschreibungsunterlagen an die Stadtgemeinde Berndorf.“

Abstimmung: **23 Mandatare stimmen für den Antrag**
4 Enthaltungen: STR Rumpler, GR Steiner,
GR Hromadka, , GR Fürst - ÖVP

Der Bürgermeister:
Hermann Kozlik e.h.

E r l e d i g u n g s v e r m e r k e :

Zum Thema sprechen: GR Kronfellner, Vizeb. Adler, STR Rudolf, STR Rumpler, GR Hromadka, STR Ullrich, Bgm Kozlik

Die Problematik mit der Zurverfügungstellung der Parkplätze für Besucher soll in das Konzept aufgenommen werden.

Berndorf, am

.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

REFERATBOGEN

Zahl: 1630/2019/Ackerl

Betreff: Beschlussfassung über den Ankauf eines Notstromaggregats

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Damit im Katastrophenfall die Stromversorgung des Rathauses und der Feuerwehr gewährleistet ist, soll ein Notstromaggregat angekauft werden.

Es handelt sich um ein mobiles Gerät mit 100 kVA und 160 l Tank, IVECO Dieselmotor Stage IIIA, Modell F 103 GX inkl. LKW-PKW-Tandemanhänger.

Der Kaufpreis beläuft sich auf € 28.500,00 inkl. MwSt.

Die Kosten sind im Nachtragsvoranschlag berücksichtigt.

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 23. September 2019

VB Dagmar Ackerl e.h..
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 25. September 2019

Beschluss des Gemeinderates vom **25. September 2019**

Zu Punkt 30.) der Tagesordnung

Herr Stadtrat RUMPLER
stellt den A n t r a g:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung den Ankauf eines Notstromaggregats, damit im Katastrophenfall die Stromversorgung des Rathauses und der Feuerwehr gewährleistet ist. Der Kaufpreis des mobilen Gerätes Modell F 103 GX beläuft sich auf € 28.500,00 inkl. MwSt. und wurde im Nachtragsvoranschlag berücksichtigt.“

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:
Hermann Kozlik e.h.

ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 2019/Kautschek

Betreff: **Beschlussfassung über die Betriebliche Gesundheitsförderung (BGF) –
Gesundes Arbeiten „Tut gut!“ des Landes Niederösterreich**

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Die Initiative „Tut gut!“ unterstützt Gemeindebetriebe (und Betriebe) bei der Gesundheitsförderung für ihre MitarbeiterInnen. Oberstes Ziel dabei ist die Gesunderhaltung der MitarbeiterInnen am Arbeitsplatz und somit eine Optimierung des Klimas innerhalb der Organisation.

Es werden umfangreiche Fördermittel für die Durchführung des 1 bis 2-jährigen BGF-Projekts zur Verfügung gestellt.

Die Prozesskosten für die Begleitung durch die geschulten BGF-Beraterinnen und für den Einsatz der Instrumentarien – nach den Kriterien der modernen BGF (wie z.B. Steuerungsgruppe, Ist-Analyse, Gesundheitszirkel, Evaluierung) werden im Rahmen dieser Förderschiene übernommen.

Es entstehen also keine Kosten für die Gemeinde!

Das Budget in Höhe von € 13.000,00 wird ausschließlich dafür verwendet, eventuelle Bedürfnisse, Mängel, der MitarbeiterInnen auszugleichen bzw. entsprechende Anschaffungen innerbetrieblich zu tätigen.

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 09. September 2019

VB Brigitte Kautschek e.h..
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 25. September 2019

Beschluss des Gemeinderates vom **25. September 2019**

Zu Punkt 31.) der Tagesordnung

Herr Stadtrat RUMPLER
stellt den A n t r a g:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung die Budgetierung in Höhe von € 13.000,00 für die Teilnahme am Projekt: Betriebliche Gesundheitsförderung (BGF) – Gesundes Arbeiten in Kooperation mit dem Land Niederösterreich – Initiative „Tut gut!“.

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:
Hermann Kozlik e.h.

ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 831/3037-2019/ST

Betrifft: **Umbau der vorhandenen Bodenkanäle auf Steckfunktion, sowie Lieferung neuer Bodenkanaldeckel mit Dichtung, Austausch der Treibwasserpumpe, Einbau eines Putz- und Revisionsdeckels in die Attraktionenpumpe.**

Erläuterungen, Berichte, Amtsvermerke:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf möge in seiner heutigen Sitzung den Beschluss für den Umbau der Bodenkanäle auf Steckfunktion, sowie Lieferung neuer Bodenkanaldeckel mit Dichtung für die Einströmkanäle, den Austausch einer Treibwasserpumpe der Chlorierungsanlage und den Einbau eines Putz- und Revisionsdeckels in das Gehäuse der Attraktionenpumpe im Centre relax fassen.

Anbot der Firma Berndorf Metall- und Bäderbau GmbH (Bodenkanäle)	€ 47.249,00
Anbot der Firma gwt für die Treibwasserpumpe	€ 676,20
Anbot der Firma gwt für den Putzdeckel	€ 972,50
Summe exkl. MwSt.	€ 48.897,70
MwSt.	€ 9.779,54
Summe inkl. MwSt.	€ 58.677,24

Gemäß beiliegender Aufstellung durch das Kammeramt sollen dafür in den 3. NAVA 2019 € 7.200,00 aufgenommen werden.

Ein diesbezüglicher Gemeinderatsbeschluss wäre zu fassen.

Berndorf, am 25.09.2019

. VB Thomas Strnad e.h.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, am 25.09.2019

Beschluss des Stadtrates vom 25.09.2019
zu Punkt 32) der Tagesordnung:

Herr Stadtrat Gerhard Ullrich stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf möge in seiner heutigen Sitzung den Beschluss für den Umbau der Bodenkanäle auf Steckfunktion, sowie Lieferung neuer Bodenkanaldeckel mit Dichtung für die Einströmkanäle, den Austausch einer Treibwasserpumpe der Chlorierungsanlage und den Einbau eines Putz- und Revisionsdeckels in das Gehäuse der Attraktionenpumpe im Centrebox fassen.

Anbot der Firma Berndorf Metall- und Bäderbau GmbH (Bodenkanäle)	€ 47.249,00
Anbot der Firma gwt für die Treibwasserpumpe	€ 676,20
Anbot der Firma gwt für den Putzdeckel	€ 972,50
Summe exkl. MwSt.	€ 48.897,70
MwSt.	€ 9.779,54
Summe inkl. MwSt.	€ 58.677,24

Gemäß beiliegender Aufstellung durch das Kammeramt sollen dafür in den 3. NAVA 2019 € 7.200,00 aufgenommen werden.

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:
Hermann Kozlik e.h.

Erledigungsvermerke:

Berndorf, am

.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

33.) BERICHTE der Referenten

STR Mag. Henrich

Sie berichtet, dass es wieder einen Förderaufruf für die Anforderung eines kostenlosen WLAN über eine EU-Homepage gegeben hat. Sie hat für die Gemeinde Berndorf einen Antrag eingereicht. Im Falle der Zustimmung erhält die Gemeinde einen Gutschein in der Höhe von € 15.000,00.

Vizebürgermeister Adler

Er berichtet, dass die Festspiele zu 98,8% und die Kinderfestspiele zu 86,5% ausgelastet waren.

Mit der BAWAG wurden Verhandlungen für den Ankauf des AMS-Gebäudes geführt. Der erstmalig veranschlagte Verkaufspreis wurde seitens der Gemeinde abgelehnt. Derzeit wird über eine Kaufsumme von € 570.000,00 verhandelt. Bis zur Dezember-Sitzung sollen endgültige Unterlagen vorgelegt werden. Im Falle einer Rathaussanierung könnten die Räumlichkeiten während der Bauphase von der Gemeinde genutzt werden.

STR Ullrich

Es wurden Verkehrsverhandlungen von der BH-Baden in verschiedenen Bereichen durchgeführt. Bei der VS in St. Veit wird eine Verkehrsmessung eingerichtet. In der Seilbahnstraße wurde das gewünschte LKW-Fahrverbot seitens der Behörde nicht genehmigt.

STR Hoffer

Im Kindergarten Klostermanngasse haben sich Erdwespen im Sandkasten eingenistet. Der Bereich wurde für ca. 1 Woche gesperrt.

STR Rudolf

Die Berndorfer Stilklassen haben vom Wienerwald Tourismus als Ausflugsziel die Qualitätspartnerschaft verliehen erhalten. Die Stilklassen werden als Ausflugsziel beworben.

Er lädt für den 05. Oktober 2019 für die Museumsnacht alle Anwesenden herzlich ein. Das Thema behandelt „Mystische Plätze in Berndorf“.

STR Schrenk

Er verliest einen Bericht von Umweltgemeinderätin Angelika Wille:

In den Bezirken wurde mit Unterstützung von Frau Dr. Blanda-Schrampf und Mitarbeitern der Firma Schukra 5 Insektenhotels aufgestellt. Die Kosten übernahm dankenswerter Weise die Firma Schukra.

Derzeit ist ein Projekt in Arbeit, gefälltete Bäume in verschiedenen Ortsteilen zu ersetzen. Sie wird versuchen, die Aktion über Sponsoren zu finanzieren und einen Fachmann für die Auswahl der Bäume einzubinden.

Der im Juni eingebrachte Antrag für die Sammlung von Plastikverschlüssen soll so rasch wie möglich umgesetzt werden. Wichtig wäre einen Aufstellort zu finden, wo überprüft werden kann, dass nur Plastikverschlüsse eingeworfen werden. Es soll versucht werden, diese Aktion in Zusammenarbeit mit den Schulen zu starten.

34.) ANFRAGEN

GR Kronfellner

Er fragt an, ob es möglich ist, die Anzeigezeiten der Ampel an der B18 für Linksabbieger wieder zu verändern, da die verlängerte Zeit für Linksabbieger für Verwirrung bei Verkehrsteilnehmern sorgt.

STR Ulrich bemerkt dazu, dass diese Einstellung von der Bezirkshauptmannschaft so gewollt ist.

GR Kronfellner bringt einen Antrag nach § 22 Abs. (1) der NÖ GO ein

UNSER BERNDORF VERÄNDERN !

Berndorfs Zukunft braucht Veränderung zum Besseren.

Betreff: Antrag gemäß §22 Abs. (1) der NÖ GO

Sehr geehrter Herr VzBGM Adler,

gemäß §22 Abs. (1) der NÖ Gemeindeordnung (NÖ GO) stellt **Unser Berndorf Verändern! (UBV)** den folgenden Antrag:

Umsetzung von Junges Wohnen im Zuge der aktuell in Planung Befindlichen Wohnbauprojekte und als ein ergänzender Schwerpunkt Im örtlichen Stadtentwicklungskonzept Berndorfs

UBV beantragte am 28.09.2015 im Gemeinderat erstmals die Umsetzung von Junges Wohnen im Gemeindegebiet. Der UBV-Antrag wurde, wie viele andere Anträge von UBV auch, von der regierenden SPÖ abgelehnt.

Des Weiteren wurde auch bei den wenigen Wohnbauprojekten, die seit 2015 realisiert wurden, kein Junges Wohnen nach den Richtlinien der NÖ Landesregierung berücksichtigt. Im Gegensatz dazu setzten viele umliegende Gemeinden Junges Wohnen höchst erfolgreich um und schufen geförderte Starterwohnungen für Jugendliche und Jungfamilien (siehe <https://www.noewohnbau.at/junges-wohnen.htm>) . Berndorf ist wieder einmal Nachzügler, in diesem Fall auf Kosten der jungen Generation in unserer Stadt.

Das Land Niederösterreich unterstützt mit dem Fördermodell Junges Wohnen junge Menschen, die sich den Traum von der ersten eigenen Wohnung erfüllen wollen. Wohnen ist zentraler Bestandteil unseres Lebens und soll auch für junge Menschen leistbar sein.

Viele junge Menschen wollen als Startwohnung eine kleine und kostengünstige Wohnung, denn das Elternhaus zu verlassen, ist ein wichtiger Schritt in ein eigenständiges Leben und dieser sollte durch geförderte Wohnungen erleichtert werden.

Oftmals ist die erste Wohnung nicht die Wohnung fürs Leben, sondern muss anderen Kriterien entsprechen, wie beispielweise Zentrumsnähe aufweisen oder eine gute Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel. Gemeinsam mit den gemeinnützigen Wohnbauträgern muss genau dieser Wohnraum auch in unserer Gemeinde in den nächsten Jahren endlich geschaffen werden.

Antrag gemäß § 22 Abs. (1) NÖ GO

UBV stellt den Antrag, Junges Wohnen als Starterwohnungen bzw. Wohnraumkonzept für Jugendliche und Jungfamilien in Angriff zu nehmen und im Zuge der aktuell in Planung befindlichen Wohnbauprojekte sowie als ergänzenden Schwerpunkt im örtlichen Stadtentwicklungskonzept Berndorfs umzusetzen. Junges Wohnen muss endlich ein Teil von Berndorfs Wohnqualität werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Unser Berndorf Verändern! (UBV!)

GR Andreas Kronfellner

GR Dipl.-HTL-Ing. Gerald Aster, MSc, MBA

GR Stefan Scheiblauber

Vizebürgermeister bemerkt dazu, dass derzeit einige Projekte in Planung sind, die auch dieses Thema beinhalten.

Weiters bringt er eine Anfrage zum Bereich Kindergärten ein. In dieser Anfrage ersucht er, 11 Fragen betreffend Kindergarten und Kinder zu beantworten. Die Fragen wurden übernommen und an das zuständige Ressort zur Beantwortung weitergeleitet.

GR DI-HTL-Ing. Gerald Aster MBA, MSC, bringt einen Antrag nach § 22 Abs. (1) NÖ GO ein:

UNSER BERNDORF VERÄNDERN !

Berndorfs Zukunft braucht Veränderung zum Besseren.

Betreff: Antrag gemäß §22 Abs. (1) der NÖ GO

Sehr geehrter Herr VzBGM Adler,

gemäß §22 Abs. (1) der NÖ Gemeindeordnung (NÖ GO) stellt **Unser Berndorf Verändern! (UBV)** den folgenden Antrag:

Sofortmaßnahmen zur Eindämmung der drastischen Folgen des Klimawandels und Berücksichtigung von Klima- und Umweltschutzaspekten im örtlichen Stadtentwicklungskonzept Berndorfs

Der Gemeinderat beschloss am 14.12.2017 unter Tagesordnungspunkt 18 die Neuerstellung eines örtlichen Stadtentwicklungskonzeptes. Beauftragt wurde die ARGE Raumplanung zu einem Honorar zu € 78.427,80 inkl. USt. Dieses örtliche Entwicklungskonzept soll laut Beschluss beinhalten.

1. Langfristige Ausrichtung der Gemeindeentwicklung
2. Sicherstellung der bestgeeignetsten und verfügbaren Flächen für die Weiterentwicklung der Gemeinde
3. Bessere zeitliche Streuung und damit auch bessere Planbarkeit der Gemeindeinvestitionen
4. Sicherung einer stabilisierenden, kontinuierlichen Bevölkerungsentwicklung und Erreichen von 10.000 Einwohnern
5. Planbarkeit der Infrastrukturinvestitionen (Kanalbau, Wasserleitung, Straßenbau, Kindergärten, Schulen etc.)
6. Widmung von Betriebsgebieten, sodass mittelfristig die Möglichkeit der Betriebsansiedlung besteht und infolgedessen auch zusätzliche Einnahmen durch die Kommunalabgabe gegeben sind
7. Schaffung von Arbeitsplätzen und damit Sicherung des attraktiven Wohnstandortes sowie Initiierung eines Entwicklungsschubes für die Stadtgemeinde Berndorf

Vor dem Hintergrund der spürbaren Folgen des globalen Klimawandels – die letzten vier Jahre waren die vier wärmsten seit Beginn der Messgeschichte – ist es erforderlich, in das Stadtentwicklungskonzept von Berndorf auch **Klima- und Umweltschutzaspekte** einzubeziehen, damit dieses eine ausreichende Zukunftsfähigkeit aufweist. Derzeit ist dies nicht der Fall.

Dabei hätte die Stadtgemeinde Berndorf mit ihren Kompetenzen in den Bereichen Bau- und Raumordnung mächtige Instrumente, um Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels umzusetzen. Diese Maßnahmen decken sich teilweise mit jenen, die in der *„Resolution des Gemeinderates betreffend Bekenntnis zur Eindämmung der drastischen Folgen des Klimawandels“* (siehe Tagesordnungspunkt 20 der heutigen Gemeinderatssitzung) gefordert werden.

Aus der Perspektive des Klima- und Umweltschutzes ist es daher sinnvoll, dass im Rahmen der Stadtentwicklung Berndorfs abseits der bereits beschlossenen Siedlungsgebiete möglichst wenig weitere Grünflächen in Bauland umgewidmet werden (z.B. Kremesberg). Denn dadurch würde die Bodenversiegelung weiter zunehmen und die Gefahr von Überschwemmungen steigen, da der Boden weniger Wasser aufnehmen kann. Außerdem tragen erhaltene Grünflächen zu einem angenehmeren Stadtklima bei als verbaute Flächen.

Österreich betonierte im Jahr 2017 laut Umweltbundesamt pro Tag 12,9 Hektar Fläche zu. Das ist traurigerweise einer der höchsten Werte in der EU, der ca. 20 Fußballfeldern pro Tag entspricht. Berndorf sollte einen zukunftssträchtigen Weg

gehen. Man bedenke auch, dass es 2017 in Österreich mehr Hitzetote als Verkehrstote gab.

Anstatt Grünflächen zu verbauen sollte unsere Stadt dringend Maßnahmen zum **Brachflächenrecycling** umsetzen, wie sie auch von den führenden Klimaforschern des Landes in ihrem Referenzplan zur Erreichung der Pariser Klimaziele forciert werden. Außerdem würde gezieltes Brachflächenrecycling das teilweise äußerst desolat wirkende Stadtbild verschönern, denn es steht dabei die Wiedernutzung bereits verbauter und erschlossener, allerdings nicht mehr genutzter Flächen innerhalb unserer Stadt im Mittelpunkt.

Antrag gemäß § 22 Abs. (1) NÖ GO

UBV stellt den Antrag, in das aktuell bearbeitete Stadtentwicklungskonzept Klima- und Umweltschutzaspekte aufzunehmen und Brachflächenrecycling den Vorrang gegenüber der Versiegelung weiterer Grünflächen zu geben.

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Für die Bürgerliste Unser Berndorf Verändern! (UBV!)

GR Dipl.-HTL-Ing. Gerald Aster, MSc, MBA

GR Andreas Kronfellner

GR Stefan Scheiblauber

Anmerkung: UBV bezieht sich bei allen oben getätigten Aussagen auf anerkannte Fachmeinungen und auf den aktuellen Stand der Wissenschaft.

Quellen:

Kirchengast, G., Kromp-Kolb, H., Steininger, K., Stagl, S., Kirchner, M., Ambach, Ch., Grohs, J., Gutsohn, A., Peisker, J., Strunk, B. (2019): Referenzplan als Grundlage für einen wissenschaftlich fundierten und mit den Pariser Klimazielen in Einklang stehenden Nationalen Energie- und Klimaplan für Österreich (Ref-NEPK).
Publizierte Version 9.9.2019, 227 S. CCCA: Wien- Graz. Online via:
<https://ccca.ac.at/wissenstransfer/uninetz-sdg-13-1>

Salzburger Nachrichten (2018): Bodenverbrauch in Europa – Österreich führt die Liste an! <https://www.sn.at/panorama/wissen/bodenverbrauch-in-europa-oesterreich-fuehrt-die-liste-an-39137911>

Der Vizebürgermeister wird nach Möglichkeit den Inhalt der Anfragen in das Stadtentwicklungskonzept einbinden.

Pause von 20.07 Uhr – 20.15 Uhr

Nach dem nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung gratuliert der Bürgermeister den Mandataren, die in den Monaten Juli bis September ihren Geburtstag feierten.

Da keine Wortmeldung mehr erfolgt, schließt der Bürgermeister die Sitzung um 20.50 Uhr.

Die Schriftführer:
STADir. Franz Grill e.h.

VB Marion Reitzl e. h

Der Bürgermeister:

Hermann Kozlik e.h.

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am

Unterschriften:

SPÖ: Vzbgm. Kurt ADLER

ÖVP: STR Franz RUMPLER

FPÖ: GR Gerald WOLF

UBV: GR Andreas KRONFELLNER

in Vertretung:

SPÖ: GR Günter BADER

ÖVP: GR Silvia HROMADKA

FPÖ: STR Gerhard ULLRICH

UBV: GR Dipl.-HTL-Ing. Gerald ASTER, MSc, MBA